

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 54 (1934)

Artikel: Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, besonders vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich
Autor: Ruoff, W.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, besonders vom Scharfrichter und Wassen- meister im alten Zürich¹⁾.

Von W. H. Ruoff.

1. Die berufsständische Gliederung.

Von jeher und bei allen Völkern gab es Standesunterschiede, verschieden nach Zeit und Ort. Auch in Zürich hat die gesellschaftliche Schichtung mannigfaltige Aenderungen erfahren. Lassen wir die älteste Zeit, von der wir doch nichts Genaues wissen, weg, so sehen wir die Stadtbevölkerung um das Jahr 1300 in vier Gruppen zerfallen: die Geistlichen, den Stadttadel, die Bürger und endlich die Großzahl der Handwerker. Stadttadel und Bürger teilten sich in die Stadtverwaltung; aus ihnen wurde der Kleine Rat gewählt, und auch zum eben sich herausbildenden Großen Räte hatten sie allein Zutritt. Die große Masse der Handwerker aber war von der Regierung ausgeschlossen. Wenn wir wissen, daß gerade diese Handwerker größtenteils Unfreie waren oder doch von Unfreien abstammten (Stadtlust macht frei), so wird uns die Sache bereits etwas erklärlicher, aber noch nicht ganz; denn auch der Stadttadel und die Bürger hatten sich selbst oder durch ihre Vorfahren auf dem Wege über Aemter oder Berufe meistens aus der Hörigkeit aufgeschwungen. Die Lösung dieser Frage dürfte vielmehr in der Unterscheidung von angeseheneren und weniger geachteten Berufen begründet sein. Neben der Schichtung in Geburtsstände: Unfreie, Freie, Adel, hatte sich eine solche in Berufsstände ausgebildet. Ja, wir dürfen für das spätere Mittelalter und besonders für die Städte fest-

¹⁾ Die vorliegende Studie bildet den ersten Teil einer umfassenderen Abhandlung, deren zweiter Teil, welcher namentlich die tägliche Arbeit des Scharfrichters und Wassenmeisters beleuchtet, im Schweiz. Archiv für Volkskunde erscheinen wird.

Die Redaktion.

stellen, daß dem Berufsstande weit größere Bedeutung zukam als dem Geburtsstande, ohne zu verkennen, daß beide in Wechselbeziehung zueinander standen.

Die Einteilung der Berufe in „höhere und niedere“ war keineswegs eine feste, überall und immer gleiche. Einige Gründe lassen sich herauschälen: Im allgemeinen galten Berufe, die eine größere Geschicklichkeit verlangten (z. B. Goldschmiede, gelehrte Berufe) oder die besonders gewinnbringend waren (Großkaufleute, Salzhändler) für höher. Wandten sich einer solchen Beschäftigung vorzugsweise Leute mit höherem Geburtsstande zu, so wirkte dies wiederum erhöhend, so daß ein Doktor der Rechte einer anerkannten Universität persönlich einem Adelligen gleichgestellt war. Umgekehrt konnte es vorkommen, daß eine Tätigkeit als niedrig angesehen wurde, trotzdem sie eine ziemliche Geschicklichkeit erforderte, weil sie vorzugsweise von Leuten mit tieferem Geburtsstande betrieben wurde. In Deutschland galt z. B. die Leinweberei lange Zeit als sehr niedrig, weil sich ihr im Osten hauptsächlich Slawen¹⁾ zuwandten. Andernorts sah man das Müllerhandwerk als niedrig an, da die Müller als ausgemachte Spitzbuben und Betrüger galten. Es sind auch Stellen bekannt, nach denen der Zürcher Rat den Müllern auf die Finger sah und ihnen etwa das schlechte Rellen des Getreides vorwarf²⁾, andererseits aber stellte er fest, daß ein Müller wohl ein ehrlicher Mann sei³⁾.

1) Für die Stellung der Slawen beachte man die Wortverwandtschaft Slawe: Sklave. — Nach anderen galt die Leinweberei als niedrig, weil sie nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem platten Lande betrieben wurde; nach dritten wegen der Zuwanderung unfreier Weber vom Lande nach der Stadt.

2) Staatsarchiv Zürich, B IV 24,75. Wo in der Folge das jeweilige Archiv nicht besonders genannt wird, handelt es sich um eine Signatur des Staatsarchivs Zürich.

3) Stadtschreibermanual 1607. — Der Eintrag vom 2. August lautet wörtlich: „Pauli Usteri, des Müllers Sohn, Marx genannt, ein Mannrecht mit Vermeldung, daß ein Müller wohl ein ehrlicher Mann, und deshalb sein Sohn auch eines geschenkt, als des Seckler-Handwerks, redlich sein möge“. Offenbar sah man an dem Orte, wo der junge Usteri sich gerade aufhielt oder hinzugehen willens war, das Müllerhandwerk als unehrlich an, da man die „Ehrlichkeit“ im Mannrecht (= Heimatschein) besonders hervorhob. Es will der Satz also nicht besagen, daß ein Müller auch ein anständiger Mensch sein könne, sondern daß das Handwerk als solches nicht zu den „unehrlichen“ zähle.

Zu jedem Stand, sei es Berufsstand oder Geburtsstand, gehört ein Standesbewußtsein. Es äußert sich regelmäßig in einem Abschluß nach unten und, so es gesund ist, auch nach oben. Jeder Stand entwickelt infolge seiner Abgeschlossenheit verschiedene Begriffe von Recht und Sittlichkeit. Diese wiederum drücken sich aus in der Standesehre¹⁾, den eigentümlichen Umgangsformen und besonders in der Sprache.

Eifersüchtig wacht das Standesbewußtsein über die wirklichen und vermeintlichen Rechte und Vorrechte des Standes. Nur Not, Macht und Gewalt vermögen sie abzuändern. In Zürich²⁾ scheinen in den Jahren vor 1336 die Ritter mit großer Erbitterung zugeesehen zu haben, wie ihnen langsam, aber sicher, von den Burgern alle Macht in dem sich entfaltenden städtischen Gemeinwesen entrisen wurde. Auf der andern Seite standen die Handwerker in großer Zahl, die, wie wir sahen, bisher ohne jeden Anteil an der Regierung waren. Gewiß ließ die glücklich verlaufene Erhebung ihrer Standesgenossen in manchen Orten des Reiches, besonders dem Rheine entlang, die Herzen der zürcherischen höher schlagen und auf eine baldige Beteiligung am Staate hoffen. Ein strenges Gesetz im Zürcher Richtebrief aber verbot bei Strafe des Hausbruches³⁾ und 10 Mark Buße die Gründung einer Zunft oder Meisterschaft. Dennoch, unter der Leitung Rudolf Bruns und

Schröder-Künzberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6./7. Aufl., S. 505, führt den Müller unter den niedrigen Handwerken nicht an, hingegen Schinder, Schäfer, Bader und Leineweber.

Für Köln nennt Heinrich v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden, I, S. 29*, als verachtete Gewerbe die Leineweber und Barbieri, will jedoch von einer „Unehrllichkeit“ der Bader, Müller und Schäfer nichts wissen. Hingegen führt er S. 46* Bader und Müller als unzünftige Handwerke an!

¹⁾ Es ist bekannt, daß selbst die Unterwelt, Verbrecher und Dirnen ihre eigene Standesehre besitzen!

²⁾ Vergleiche für das Folgende: Karl Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich I, 126 ff., und das dort angeführte Schrifttum.

³⁾ Richtebrief, ältere Fassung: Helvetische Bibliothek, Bd. II, S. 143, jüngere Fassung: Niklausbuch 1304, II, 19/20, Archiv für Schweiz. Geschichte, Bd. 5, S. 182. Die Strafe des Hausbrechens, das Niederreißen des besten Hauses, das einer besaß, wird im Richtebrief mehrfach angedroht. Vergleiche Register unter Wüesten. Sie ist ein verselbständigter Teil der alten Friedloslegung.

mit Unterstützung vieler anderer unzufriedener Edelleute, durfte man es wagen.

Und es gelang. Das Ergebnis des Aufstandes war eine neue Verfassung Zürichs, der Erste Geschworene Brief vom 16. Juli 1336¹⁾. Aus den bisher Regierenden wurde eine Gesellschaft, die Konstaffel, gebildet. Ihr gehörten Ritter, Edelleute, Bürger, die von den Erträgen ihrer Güter leben konnten, Kaufleute, Gewandschneider (= Tuchhändler), Wechsler, Goldschmiede und Salzleute an; sie erhielten im Kleinen Räte die Hälfte der Sitze. Die andere fiel an die Zunftmeister der dreizehn ins Leben gerufenen Zünfte. Wie bei allen Aufzählungen die Konstaffel stets an der Spitze und die Zünfte erst nachher genannt werden, so hatten auch diese eine ganz bestimmte Reihenfolge, die sich jedoch im Verlaufe der Jahrhunderte änderte. Es handelt sich um eine Stufenfolge, zuerst kommen die angeseheneren Handwerke und zuletzt die weniger geachteten.

Gewiß mag bei der Zusammensetzung der einzelnen Handwerke zu Zünften der Gedanke, möglichst gleich große Gruppen zu bilden, eine Rolle gespielt haben. Andererseits sind die Anordnungsmöglichkeiten bei der Vielzahl der Handwerke so mannigfaltige, daß auch mit dem Endziel gleich starker Zünfte eine logische Einteilung möglich gewesen wäre, etwa nach den heute üblichen Gesichtspunkten: Ernährung, Kleidung, Bau, Handel und Verkehr. Aber was haben die Sattler und Maler mit den Wirten zu tun? oder die Rebleute mit den Maurern? Warum finden wir die Großkaufleute in der Konstaffel, die Krämer und Apotheker in der ersten und die Lebensmittelhändler (Grempler) in der letzten Zunft? Das alles erklärt sich nur durch gesellschaftliche Abstufungen.

Lassen wir uns nicht von neuzeitlichen Gedankengängen irreleiten. Der Umsturz von 1336 war kein Gleichheits- und Brüderlichkeitstaumel wie die französische Revolution. Vor allem war er nicht eine Aufhebung der Standesunterschiede. Noch immer kamen der Konstaffel, also den bisher Regierenden, verhältnismäßig mehr Rechte zu als den Zünften. Und —

¹⁾ Vorbild der zürcherischen Verfassung soll diejenige von Straßburg gewesen sein.

was besonders hervorzuheben ist — immer noch gab es Leute, die von einer Teilnahme am Staate ausgeschlossen blieben, die nicht zu dem nunmehr erweiterten Begriffe Bürger gehörten. Für bestimmte Gruppen galt dies in jener Zeit und noch später als eine Selbstverständlichkeit. Was hätten z. B. Juden in den Bünsten zu suchen gehabt, wo schon ihre Rasse und Religion sie von den andern schied, ganz abgesehen von ihren Geschäften? Dankte man doch noch im 18. Jahrhundert in einem besondern Gebete vor jeder Bünstmeisterwahl Gott ernstlich dafür, „daß er uns in einen so freien Stand gesetzt, daß wir selber über uns Regenten setzen können, die unsers Landes, unsers Geblüts und einerlei Glaubens mit uns sind“.

Selbstverständlich galt der Ausschluß von der Bürgerlichkeit auch für die „Unehrliehen Leute“. Es waren dies die Rechtlosen des frühen Mittelalters, Leute, die entweder wegen ihres Berufes, wegen unehelicher Geburt oder infolge eines (gebüßten) Verbrechens keinem Stande (= Recht) mehr zugezählt wurden. In unserer Zeit (nach 1336) allerdings scheinen die Unehelichen, wie auch ehemalige Verbrecher nicht mehr derart zurückgesetzt worden zu sein, wenn auch den ersteren im alten Zürich nie volles staatsbürgerliches Recht zugestanden ward¹⁾. Der Grund der Besserstellung dürfte in dem Verschwinden des Vergeldes, dem strafrechtlichen Ausdruck der Standesunterschiede, zu suchen sein.

Maßgebend für die Einreihung unter die „Unehrliehen Leute“ war der Beruf. Vor allem zählten dazu die „fahrenden Leute“. Wir kennen sie heute vielfach nur dem Namen nach, ohne genau zu wissen, was sie eigentlich trieben. Kamen irgendwo viele Menschen zusammen zu einer Feier oder sonstigem Tun, da erschienen auch sie in Scharen. Ihre Zahl war so groß, daß sie zu einer wahren Landplage wurden; und schon früh sah man sich genötigt, Abwehrmaßnahmen zu treffen.

¹⁾ So galten sie 1337 als unfähig, Ratsstellen zu besetzen, Stadtbücher I, S. 133; 1422 a. a. O. S. 403. Einzig im hörnerne Räte, nach dem Sturze Waldmanns, hatten sich etliche Uneheliche eingeschlichen; vgl. Ratsmanual 1489, S. 65. Für die zivilrechtliche Stellung siehe Ida Bischof: Die Rechtsstellung der außerehelichen Kinder nach den zürcherischen Rechtsquellen, Zürcher Diss. 1931.

Man verbot den „Fremden“, das heißt denen, die nicht durch Geburt oder Abstammung irgendwie mit der Stadt verbunden waren, den längeren Aufenthalt in derselben¹⁾. Nur zweimal im Jahre, zur Zeit des Pfingst- und des Herbstmarktes, ließ man sie zu, ja rief sie sogar feierlichst, wenn die Marktfreiheit verkündet wurde. Das ging so vor sich: Etwa eine Woche vor Beginn des Marktes, mittags um 1 Uhr, ritt der Ratschreiber, in Blau-Weiß gekleidet, hinüber zu der Meierstube und rief dort laut und vernehmlich: „Hört! hört! Mein Herr, der Burgermeister, und meine Herren, die Räte, lassen ihren Markt und die Freiheit verkünden und ausrufen. Derselbe soll anfangen am Freitag nächstkünftig und soll währen von demselben Freitag bis über acht Tage und morndes Samstag denselben Tag ganz. Und ist zu diesem Markte zu kommen erlaubt jedermann, Huren und Buben, Studenlügen, Würfelleger, Binkenzähler... und dergleichen Leute. Doch nicht anders, denn jedermann auf sein Recht“. Dreimal wiederholte er den Ruf, einmal beim Bunfthause zum Weggen, einmal bei der neuen Apotheke unten an der Marktgasse und zum letztenmal oben beim Elsäßer²⁾.

Was mag da alles in der Stadt zusammengeströmt sein! Offenbar handelte es sich um die auch heute nicht besonders geachteten Kirchweihfahrer, die in Buden und an Ständen mit Spielen und Possenreißen, oft um billigen Tand, den Leuten das Geld aus dem Beutel lockten.

Die Reformation führte auf sittlichem Gebiete ganz allgemein strengere Maßstäbe ein. Zeitweise machten sich Strömungen genferischen Puritanismus geltend; doch erst im Juli 1542 nahm der Rat zum Marktausrufen Stellung³⁾. Offenbar lag irgendein Antrag auf Abschaffung der Lustbarkeiten vor. Daraufhin wurde beschlossen, daß die Worte Binkenzähler, Huren, Buben usw. wegzulassen seien, das übrige aber vorderhand ungeändert gelassen werde.

¹⁾ Dies nur andeutungsweise. Eine Beschreibung der vielen, zum Teil weiter, zum Teil weniger weit gehenden Maßnahmen würde dieser Arbeit an Umfang mindestens gleichkommen.

²⁾ Nach einem Eintrag Hans Aspers um 1514 in dem von ihm angelegten Verrufbüchlein Auswärtiger, A 43,2, Umschlag 2, S. 11.

³⁾ B VI 256, 85.

Zwischen die „Unehrliehen Leute“ und die Vollzünftigen schieben sich die Kornmacher und Afbisewer¹⁾ ein. Wohl bildeten diese nach den ersten Geschworenen Briefen eine Gesellschaft für sich, der jedoch kein Zunftrecht zukam. Vor allem hatten sie kein eigenes Banner, sondern mußten im Kriege mit dem alten Stadtbanner, zu dem früher ja alles zählte, und das nunmehr von der Konstaffel geführt wurde, ziehen. Das heißt sie „dienten“ in die Konstaffel, waren aber nicht vollzünftig; sie hatten nur zu leisten (Abgaben, Wacht- und Reispflicht), aber nichts zu sagen. Was könnte für diese, auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache anderes als Grund angeführt werden als ihre mindere gesellschaftliche Stellung? Oder wollte jemand annehmen, sie, die nicht besonders zahlreich waren, seien bei der Zusammensetzung der Zünfte überzählig gewesen?!

Durch sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung wurden dann auch alle übrigen nicht vollberechtigten Einwohner Zürichs der Konstaffel zugeteilt. Irgendwo mußten sie eben untergebracht werden; denn Konstaffel und Zünfte waren die Grundpfeiler²⁾ der Wehrverfassung, wie der Verwaltung. Der Geschworene Brief von 1489 bestimmte dann auch entsprechend, daß alle Bürger und Hinterlässen, die zu keiner Zunft gehörten, zur Konstaffel zählen sollten. Wer aber zählte zu keiner Zunft? Zur Hauptsache die unehrlichen Berufe und die Hinterlässen. Das widerspricht keineswegs der Auffassung von einer Gliederung entsprechend dem gesellschaftlichen Ansehen. Wohl waren Konstaffel und Zünfte zugleich Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens; aber an diesem hatten nur die Vollzünftigen Anteil. Es wäre doch ein gar zu drastisches Bild: Der Bettler mit der adeligen Jungfrau im Arm beim Tanz³⁾. Selbst für

¹⁾ Leute, die sich mit dem Handel und Transport von Korn auf dem Seeweg befassen. .

²⁾ Auf der Einteilung in Konstaffel und Zünfte baute sich in durchsichtigster Einfachheit bereits 1336 die Regierung, Verwaltung und Wehrverfassung auf. Auch alle späteren Aenderungen hielten sich an diese vorgezeichnete Linie. Die zürcherische Zunftverfassung war, im Vergleiche zu andern, von vorbildlicher Klarheit und innerer Geschlossenheit, von einem logischen Aufbau, der seinesgleichen sucht.

³⁾ Wenn C. Keller-Escher in seiner Arbeit über den Glückshafen von 1504 im Zürcher Taschenbuch 1882, S. 225, vom Scharfrichter schreibt:

unjere Zeit eine Unmöglichkeit, weiß doch jeder Arbeiter einen Unterschied zu machen zwischen sich und dem sogenannten Lumpenproletariat¹⁾, wie aber erst für das ausgehende Mittelalter — gänzlich undenkbar. Ja, sogar die Zusammenfügung der Konstaffel, wie Brun sie aufgestellt hatte, genügte dem Distanzierungsbedürfnis vieler nicht. Die adeligen Mitglieder schlossen sich zu einer besondern Gruppe, dem „Stübli“, zusammen²⁾. Und wer weiß, ob das Freistellen der Zugehörigkeit zur Konstaffel oder irgendeiner Zunft im Geschworenen Briefe von 1489 für die sogenannten freien Gewerbe nicht auf innere Unstimmigkeiten zurückzuführen ist?

Man beachte den Unterschied zwischen dieser Freiheit der Zunftwahl bei bestehendem Zunftzwang und der Möglichkeit für Karrer und Träger, bei den Schiffleuten voll zünftig zu sein oder nur dorthin zu dienen³⁾. Sehr wahrscheinlich läßt

„Sein Name war auf der Konstaffel, der adeligen Zunft, in die Zunfttafel eingeschrieben, doch durfte er bei den Mahlzeiten nicht bei den Edeln sitzen, sondern mußte an einem besondern Tischchen hinter dem Ofen Platz nehmen“, so irrt er, wie wir weiter unten sehen werden, in mehrfacher Hinsicht. Ganz sicher ist, daß der Scharfrichter, solange er Scharfrichter war, im alten Zürich nie an einer Mahlzeit teilnahm; ob nach seiner Befreiung, ist im 17. Jahrhundert Streitfrage, ebenso ob die „Befreiten“ (niemals im Amte stehenden) Scharfrichter in die Tafel eingeschrieben waren. Ferner saßen bei den Mahlzeiten die Edeln (die Stübler) kaum mit den gewöhnlichen Konstafflern zusammen. — Es könnte sein, daß Keller-Eschers Angaben Erinnerungen aus der Zeit der restaurierten Zünfte (nach 1803) sind.

¹⁾ Diese Parallele: Arbeiter — Lumpenproletariat einerseits und Zünfter — Unehrlische andererseits rechtfertigt sich durch die Tatsache daß in der Lebensweise der Lumpenproletarier von heute und der Unehrlischen von gestern mancher gemeinsame Zug liegt.

²⁾ Es wird sich faktisch nur um eine Eingliederung der viel älteren Trinkstube der Edeln in die Konstaffel handeln. Daß auch der aus den Stadtbüchern II, 262 und 419 bekannten „Trinkstube der Sajzleute“ irgendeine politische Bedeutung zukam, ist unwahrscheinlich.

³⁾ Für eine Zunft war es gewiß von Vorteil, viele nur „dienende“ und nicht „genießende“ Mitglieder zu haben. Bei allen Zünften waren „dienend“ die Witwen verstorbener Zünfter; bei der Schiffleutezunft auch noch die nichtvollzünftigen Karrer und Träger. Den größten Stock nur „Dienender“ hatte die Konstaffel durch den Geschworenen Brief von 1489 zuerkannt bekommen. Offenbar war sie sehr erfreut darüber, denn am 11. Dezember 1490 bereits läßt sie sich dies vom Großen Räte noch ausdrücklich bestätigen: „Und mit sunderheit haben wir uns uf ir anbringen und beger erkennt, das nach inhalt und us kraft unsers geschwornen briefs alle die, so in unser statt Zürich wonhaft und gefessen sind und kein zunft haben, in die Constafel dienen und gehören sollen“. Stadtbücher III, S. 99.

sich auch diese Bestimmung auf mindere gesellschaftliche Wertung zurückführen. Träger, Sackträger oder Kornträger zählten z. B. in Basel zu den „unehrlichen Leuten“. Sie führten dort den Namen Freiheitsknaben, Frenetsknaben, ein Ausdruck, der uns für eine Art unehrliche Leute weithin, so auch in Zürich, in vielen Abwandlungen begegnet, wie: Freiheit, Freiheitsbub, Freihart usw. Die Basler Sackträger hatten auch das sonderbare Kolenberger Gericht¹⁾ inne, vor dem das fahrende Volk, Blinde, Lahme, Geiler, Stirnenstößel, Nachrichter, Totengräber usw. und deren Knechte, Recht nahmen und Recht gaben. Ein wirkliches *judicium parium*!

Bei der Nähe Basels mußte die Stellung der dortigen Sackträger in Zürich eine gewisse Rückwirkung haben, wie überhaupt die gegenseitige Beeinflussung in Standesfragen keine geringe war. Mit der Zeit spitzte sich der Begriff „ehrlich“ ungemein zu. Bei der allgemeinen Wanderung der Gesellen war man auch überall im Reiche von der Lage der einzelnen Handwerke unterrichtet, und wehe, wenn irgendetwas geschah, das für „unehrlich“ galt. Vielleicht ist auch die Hintansetzung der Schneider- und Weberzunft im Geschworenen Briefe von 1654 auf einen Einfluß vom Reiche her zurückzuführen. Nicht daß sie sich erst um diese Zeit geltend machte. In der Aufzählung der Ratslisten folgen sich die Zünfte bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der beim Geschworenen Briefe von 1654 angenommenen Reihenfolge, und diese müssen wir als die amtliche²⁾ immer auch dann ansehen, wo von einer Anordnung „der Tafeln nach“ die Rede ist. Es ist sehr gut möglich, daß die Scheu vor einer allzustarken Abänderung des altehrwürdigen Geschworenen Briefes die verfassungsmäßige Anerkennung solange hinausgeschoben hatte.

Zum Schlusse dieses allgemeinen Abschnittes sei noch auf die äußeren Merkmale der Vollzünftigkeit hingewiesen. Nur der Vollzünftige wurde zu den „Botten“, das heißt den amtlichen Versammlungen der Zünfte, eingeladen, und nur der Vollzünftige hatte seinen Schild in der Zunfttafel. Doch konnte

¹⁾ Vgl. dazu: Eduard Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868, Abschnitt 23, S. 391—412, über „Das Kolenberger Gericht in Basel“.

²⁾ Vgl. etwa Stadtbücher III, S. 99 ff.

ihm dieser, als Ausdruck des teilweisen Ausschlusses aus der Zunft, bei gewissen Vergehen wieder entzogen werden¹⁾.

2. Der Kraz und seine Bewohner.

Im Aufbau der menschlichen Siedelungen sehen wir eine eigenartige Erscheinung: das Zusammenwohnen einzelner Stände. Die Gründe dafür sind mannigfaltig; zum Teil mögen sie im Materiellen liegen (Häuser- und Bodenpreise an bevorzugten Lagen); überwiegend jedoch lassen sie sich auf ein Distanzierungs- beziehungsweise Zusammenschlußbedürfnis zurückführen. Fallen Wohnort und Geschäft zusammen oder stehen nur gleichartige Geschäfte beieinander, spielt natürlich der Wettbewerb eine gewisse Rolle²⁾. Gesetzliche Zusammenwohnpflicht (Ghettos, Handwerkerstraßen im Mittelalter) sind wohl meist nur eine Gutheißung und damit Festigung eines tatsächlichen Zustandes³⁾.

Im ausgehenden Mittelalter bis tief in die Neuzeit hatte auch Zürich wenigstens zwei ständisch scharf geschiedene Viertel. Im einen, dem Oberdorf oberhalb der Oberdorfstraße bis hinüber zur oberen und unteren Säune, wohnten vor allem die „besseren Leute“. Vom andern aber und seinen Bewohnern soll hier etwas eingehender die Rede sein.

¹⁾ Für das Entfernen des Schildes vgl. Erb-Recht der Stadt Zürich von 1716, 1. Teil, § 6. Es handelt sich offenbar um die großen Tafeln, die heute noch auf den verschiedenen Zunftstuben zu sehen sind. Die Schilde sind kleine Wappentäfelchen. An anderen Stellen (siehe weiter unten: Streit mit Constaffel) ist von einem Einschreiben in die Zunfttafel und Nachschlagen älterer Zunfttafeln die Rede. Bei den schriftlichen Zunft-„Tafeln“ mag es sich einfach um die Mitgliederlisten gehandelt haben, die natürlich mit den aufgehängten Schilderzunfttafeln übereinstimmen mußten. Andererseits wäre es auch möglich, daß man für wappenlose Bürger den Namen auf einen Schild geschrieben hätte. Auf alle Fälle ist die Redensart „in die Zunfttafel eingeschrieben sein“ in ihrer Bedeutung gleich wie „den Schild in der Tafel haben“; „Die Schilt oder Namen in den Zunfttafeln sind das Wortzeichen des Bürgerrechtes“.

²⁾ Man vergleiche etwa im heutigen Zürich die Häufung der Banken an der Bahnhofstraße, der Möbelgeschäfte beim Leonhardsplatz, der Warenhäuser: Jelmoli, Brann, Lang.

³⁾ Man schließt das aus der Häufigkeit des freiwilligen Zusammenwohnens. So wohnen z. B. die Juden, wie im Mittelalter an der Froschau-gasse, auch heute noch in engerem Zusammenhange. In Zürich waren lange Zeit die vordere Rötzelstraße mit Umgebung, dann die Ottikerstraße, da etwa, wo heute die Arbeiterinternationale ihren Sitz hat, als Judenviertel bekannt. Heute sind von ihnen gewisse Quartiere ennet der Sihl bevorzugt.

Zwischen Limmat, See, Fröschengraben und dem Fraumünster, also etwa in der Gegend der ehemaligen Haupt-, heutigen Fraumünsterpost lag im alten Zürich der „Kraz“. Seinen Namen soll er davon tragen, daß er keinen eigenen Ausgang hatte, daß man darin wie in einem „Kratten“ gefangen war¹⁾. Der Kraz begegnet uns in den Akten sehr häufig. Dort stand eines der beiden Frauenhäuser des alten Zürich; dort wohnte lange Zeit hindurch der Scharfrichter; dort hatten vorzugsweise Bettler und Landfahrer ihren Wohnsitz und eben dort stiegen die vorüberreisenden „unehrlichen Leute“ aus aller Welt ab. Ist es da verwunderlich, wenn die Konstaffel die ihr im Geschworenen Briefe von 1489 neu zugeteilten Leute als „die Lüt im Krätz oder ander“ bezeichnet! War doch das ganze Viertel voll von „Unehrlichen“. Nicht nur im Frauenhause ging es oft hoch her, nein, im ganzen Kraz lebte man das Leben mit einer Nachhaltigkeit, als ginge es morgen schon zu Ende. In Zürich war man ohnehin nicht leisetreterisch; aber der Kraz überbot alles; da wurde geflucht, gerauft, gestritten, die zusammengebettelten Bazen verspielt, verjubeit, vertrunken. Wörter, die von keinem anständigen Menschen in den Mund genommen werden, gehörten dort zur Alltäglichkeit²⁾. Und wollte man sich den gewöhnlichen Bürgern unverständlich machen, so sprach man „Rotwelsch“³⁾, wie schon damals die Gaunersprache hieß.

Im Mittelpunkt dieses Treibens stand des Scharfrichters Haus. Seit 1496 mindestens kehrt häufig das Verbot⁴⁾ wieder, bei ihm oder an andern Orten im Kraz um Wein, Geld oder anderes zu spielen. Auch sonst rückte man dem Unwesen scharf zu Leibe. So stellte Zürich eine ganze Reihe von Verboten auf. Fremde Bettler konnten im Kraz weder Häuser kaufen noch mieten; niemand durfte „Fahrenden Leuten“ um Geld Obdach gewähren, nur „um Gottes Willen“ durften sie höchstens zwei Nächte beherbergt werden usw. Die Bettelvögte (Ober- und

¹⁾ 1315 gab es einzig eine kleine Türe in der Ringmauer in der Nähe des Sees. Später hören wir nichts mehr von ihr; Stadtbücher I, S. 8.

²⁾ Wer sich eingehender dafür interessiert, lese z. B. die Zwiessprache: A 26, 3. Nr. 6, vom 2. August 1543, an der auch des Scharfrichters Frau beteiligt war.

³⁾ 1469 bezeugt: B VI 226, 346.

⁴⁾ 1494: A 42, 1. Bettler; 1523: Egli, Altensammlung Nr. 322, S. 113; 1536 in A 62, Nr. 5.

Unterbettelvogt) wurden angewiesen, scharfes Aufsehen zu haben. Der Erfolg allerdings war kein großer; der Kampf gegen Bettler und Landstreicher dauerte bis in unsere Zeit fort und wird wahrscheinlich auch nie enden¹⁾.

Damit wäre der Kraß im allgemeinen umrissen, flüchtig nur; denn flüchtig, kaum zu erfassen, sind auch die dort verkehrenden Gestalten. Einzig der Wafenmeister und der Scharfrichter treten greifbarer aus den Akten hervor. Wird nun im folgenden von ihnen allein gehandelt, so gilt eben doch manches über die „Unehrlichkeit“ und deren Folgen Gesagte auch für die übrigen Bewohner des Kraßes.

3. Scharfrichter und Wafenmeister.

Scharfrichter und Wafenmeister waren zwei Berufe, die vielfache Beziehungen miteinander verknüpften. Beide standen ungefähr auf derselben Sprosse der gesellschaftlichen Stufenleiter. Oft wurden sie auch von ein und demselben Manne oder von derselben Sippe ausgeübt. Mitunter erscheint der Wafenmeister als der Gehilfe des Scharfrichters.

In der ältesten Zeit tritt uns der Scharfrichter ausschließlich unter dem Namen Henker²⁾ entgegen; dann war lange Zeit die Bezeichnung Nachrichter³⁾ üblich, um Ende des 17. Jahrhunderts der heutigen Benennung Scharfrichter Platz zu machen. 1839, nach der Abschaffung des Scharfrichteramtes, hieß ein für etwaige Fälle vorgesehener Mann kurze Zeit Exekutor⁴⁾. Häufiger als alle diese Namen ist die Nennung

¹⁾ Manches ist darüber zu finden in der Zürcher Diss. von Alice Denzler: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert.

²⁾ Stadtbücher I, S. 52 vom Jahre 1330; Älteste Sedelamtsrechnung Ende 14. und Anfang 15. Jahrh., F III 32, aber bereits Nachrichter neben häufigerem Henker. Henker gehörte später mehr zur Volks-, Nachrichter zur Kanzleisprache; vgl. 1479 in B VI, 231, 193.

³⁾ Stadtbücher II, S. 252, vom Jahre 1414; 1425 a. a. O. S. 366; 1699 noch in der Abzugsordnung (nach einem Fall aus dem Jahre 1607) und auch später in Wiederholung älterer Ordnungen.

⁴⁾ P 32. Schon Ende des 18. Jhdts findet sich diese Bezeichnung gelegentlich neben Scharfrichter. Es gab noch viele andere Bezeichnungen: So im Aargau 1575 „Pfäker“ (Staatsarchiv Bern, Deutsch Missiven, HH 22), vielleicht nur ein Mittelding zwischen Profos und Scharfrichter, vgl. Idiotikon V 507 und 1207. Zu Bern: 1486 Unzüchtiger (Deutsch Missiven), 1528 Unzüchtiger Knecht (Deutsch Missiven R 108). Zu Schaffhausen: 1577 Züchtiger (Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokolle). 1571 Luzern: Richtmeister (Staatsarchiv Schaffhausen, Korrespondenzen, Bd. 18).

des Scharfrichters beim Vornamen mit vorgesetztem Meister, z. B. Meister Hans, Meister Niklaus oder auch nur Meister¹⁾ allein.

Für den Wafenmeister kennt die frühere Zeit Bezeichnungen wie: Feldmekger²⁾, Wafenmekger³⁾, Kleemekger⁴⁾, Reibenschinder⁵⁾ oder einfacher auch nur Schinder⁶⁾, bis sich dann gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Benennung „Wafenmeister“ allein behauptete. Nach Aufhebung des kantonalen Amtes im 19. Jahrhundert nannten sich diejenigen, die den Beruf weiter betrieben, Abdecker⁷⁾.

Auf dem Gebiete des Kantons Zürich gab es einst mehrere Blutgerichte und dementsprechend auch mehrere Scharfrichterämter. Während die meisten dieser Ämter nur von Fall zu Fall bedient wurden, waren das Zürcher und Winterthurer beinahe ständig besetzt. Ryburg wurde als dem Zürcher Scharfrichter zugehörig betrachtet; doch examinierte und folterte dort „zu Ersparung großer Kosten“ nach altem Herkommen⁸⁾ der Winterthurer Scharfrichter. Die einträglicheren Exekutionen, Halseisenstellen und RutenSchwingen blieben dem Zürcher Meister vorbehalten. In Grüningen amtete der Zürcher Meister. Zu Regensberg richtete bereits im 15. Jahr-

¹⁾ Der Titel „Meister“ mußte durch ein Meisterstück, d. h. eine fehlerlos durchgeführte Hinrichtung erworben werden.

²⁾ Um 1500, vgl. A 42,1.

³⁾ Ratsmanuale: 1494 II, S. 41; 1551 II, S. 49; 1541 B VI 255, 150.

⁴⁾ 1472: Stadtarchiv Winterthur, Ratsbuch III. Bern 1585: Brachmekger (Staatsarchiv Bern, Deutsch Missiven, LL 587).

⁵⁾ 1395: B VI 196, 82; 1472: Stadtarchiv Winterthur, Ratsbuch III; 1530: Sagliardi, Waldmann II, S. 452; 1546: A 26, 3, 22.

⁶⁾ Taufbuch St. Peter 10. August 1567. In Bern heißt er nach der Tätigkeit, dem us-schinden (1543), Uschinder (1585). Staatsarchiv Bern, Deutsch Missiven, LL 587, und Finanzwesen 14.—18. Jahrh., Nr. 130.

⁷⁾ Die Nellenburger gebrauchen den Ausdruck Abdecker schon 1595 (Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven). 1558 heißt zu Schaffhausen der Wafenmeisterdienst: blökeramt, der Wafenmeister: blöker oder wafenblöker, der Ort: bloßplatz (1583 blöckplatz), die Tätigkeit: emblöken (1583 endtbloken). Staatsarchiv Schaffhausen, Alten Nachrichters Ordnungen.

⁸⁾ UM. 3. Juni 1640. Hinrichtungen auf Ryburg sind viele bezeugt. Um 1540 herum scheinen sie eine Zeitlang in Zürich vollzogen worden zu sein. In B VI, 254, S. 206, findet sich nämlich folgende Bestimmung: „Lohn, wenn die Ryburger dem Nachrichter Einen schicken und er Ihn nicht holen muß: 1 Gulden, Strick und Handschuhe. Wenn er Ihn holen muß: 1 Gulden, Futter und Mahl, für Handschuhe und Strick zehn Schillinge“.

hundert der Zürcher Meister¹⁾. Zwei andere Scharfrichterämter gingen schon früh wieder ein. So verlor Wädenswil 1646 nach dem bekannten Aufstand sein Malefizgericht; der Galgen wurde entfernt²⁾, und damit nahm das dortige Scharfrichteramt ein Ende. Mit der Reformation ging die Blutgerichtsbarkeit und somit auch das Scharfrichteramt des Chorherrenstiftes Grossmünster an die Stadt über. Obschon sein Gebiet nur klein war³⁾, war dieses Amt sehr gut ausgebildet. In Fluntern stand der Galgen, und an der Künstlergasse befand sich das Halseisen der Chorherren⁴⁾; aus den Erträgen eines Gutes in Meilen wurde allem Anschein nach die Besoldung des Scharfrichters bestritten⁵⁾.

Waffenmeister sind bekannt in Zürich, Eglisau, Winterthur und Soßau-Grüningen.

Der Waffenmeister⁶⁾ scheint seine Behausung von allem Anfang an außerhalb der Stadtmauern „am Plaz“ gehabt zu haben. Dort am oberen Ende des (Schützen)Plazes, der sich zwischen Sihl und Sihlkanal ausdehnte, lag auch der Winkel. Der genaue Standort ließ sich bis jetzt nicht ermitteln⁷⁾.

Der Scharfrichter wohnte, wie wir sahen⁸⁾, ursprünglich im Kraß. Offenbar hatte ihn der Reichsvogt zu besolden und

¹⁾ Sedelamtsrechnung von 1419, F III 32.

²⁾ Dändliker, Geschichte II, S. 421 ff.

³⁾ Dazu gehörten: Fluntern, Albisrieden, Rüschlikon, Rüfers, Meilen. Vgl. Dändliker, Geschichte I, S. 255 ff., sowie zahlreiche Urkunden der Propstei, besonders Nr. 342 b, 408 b, 457 b und c.

⁴⁾ Sal. Vögelin der Jüngere in: Mitt. Ant. Ges. Zch. II, S. 121.

⁵⁾ Urkunden C I, Stadt und Land, Nr. 3098.

⁶⁾ Ist im folgenden nichts Besonderes vermerkt, so handelt es sich um den Scharfrichter oder Waffenmeister der Stadt Zürich.

⁷⁾ Im Glückshafenrodel 1504, S. 400, ist ein Heinz Großholz am Plaz verzeichnet. Es dürfte der Waffenmeister sein, der 1533 als Heinz am Plaz ein Tier aus dem Graben tut: Egli, Altensammlung, S. 869. Plaz hieß vor allem der Schützenplatz vor der Stadt. 1479 ist zwar von Ulrich „miner herren nachrichter an dem blaz im Kraß“ die Rede (B VI 231, 172). Trotz der engen Verbindung von Waffenmeister und Scharfrichter ist anzunehmen, daß es sich bei Heinz am Plaz um den Schützenplatz handelt, da nie von eines Waffenmeisters Haus im Kraß die Rede ist. Am 19. Mai 1655 wird laut Unterschreibermanual beschlossen, „unten im Winkel bei der Sihl“ aus Abbruchwerk eine Behausung für den Waffenmeister aufrichten und spannen zu lassen.

Vgl. oben über Spielen in des Scharfrichters Haus.

ihm auch seine Wohnung freizustellen. 1330 nämlich wurde aus einer dem Vogte von den Bäckern zustehenden Sondergabe, „der Pfisterschaft“, 3 Pfund an Johann Pfisterlin „von des henkers huses wegen“ bezahlt¹⁾. Möglicherweise handelt es sich um dieselbe Last, die nach dem Uebergang der Reichsvogtei an die Stadt in der Seckelamtsrechnung²⁾ von 1418/19: Hans Isnach 15 ₰ für 3 (Viertel?) Kernen von des „henkers hus“ erscheint. 1545 finden wir die Klage, daß Nachrichten und Wasenmeister wie auch andere, die in gemeiner Stadt Häusern sitzen, allerlei mutwillig beschädigen und es vom städtischen Baumeister bezahlen lassen³⁾. 1645 wird sodann das Haus des Nachrichten im Kraß samt dem Höfli und Garten dahinter, wie auch die Bestallung vornüber am Turm, von der Stadt an den damaligen Bewohner Meister Jakob Volmar um 3000 Gulden käuflich überlassen⁴⁾. Vorübergehend besaß nun Zürich kein Scharfrichterhaus; aber bereits 1654 vernehmen wir von der Absicht, ein solches vor dem Bollishofer-törli, in der Gegen des heutigen Paradeplatzes, erbauen zu lassen⁵⁾. 1718 wird ein Scharfrichterhaus verkauft und ein neues erstellt, wahrscheinlich das an der Sihl gelegene, welches nach der Aufhebung der Scharfrichterstelle für die Tierarz-neischule eingerichtet wurde⁶⁾.

Neben dieser Amtswohnung besaßen mehrere Scharfrichter eigene Häuser in der Stadt. 1454 ist Peter Heiden Eigentümer eines Hauses im Kraß an der Rappelergasse ge-

¹⁾ Stadtbücher I, S. 52.

²⁾ F III 32.

³⁾ B V 8, 174. Es werden ihnen nun die kleinfügigen Dinge überbunden und eine jährliche Hauskontrolle angeordnet.

⁴⁾ B III 117 b, Blatt 98, und Unterschreibermanual 16. Januar 1645. Meister Jakob Volmar-Ryff war alt Scharfrichter. Er hatte 1637 seinen Dienst aufgegeben. Dieser wurde vom bisherigen Wasenmeister, seinem Bruder Hans Rudolf weitergeführt. Er wohnte 1637 an der Sihl (E II 213) in des Wasenmeisters Haus, das nun mitsamt dem Wasenmeisterdienst seinen kleinen Söhnen geliehen wurde. Nach Hans Rudolfs Tode übernahm Johann Neyer beide Dienste und heiratete Hans Rudolfs Witwe. Wahrscheinlich wohnte er weiterhin im Wasenmeisterhaus, so daß das Scharfrichterhaus verfügbar war.

⁵⁾ Unterschreibermanual vom 22. Mai 1654.

⁶⁾ Unterschreibermanual 1718 und Vogel, Memorabilia S. 531.

legen¹⁾. Er setzte sich noch im selben Jahre oder zu Beginn des folgenden zur Ruhe. Sein Nachfolger, Meister Ulrich, verbringt seine alten Tage im „Stollenhus“ (Wacht Münsterhof)²⁾. 1747 gehört das „Haus zur Venus“ auf Peterhofstatt dem Scharfrichter Volmar³⁾. Wenn wir verhältnismäßig wenig von Häusern der Scharfrichter in Zürich hören, so mag das seinen Grund in dem 1678 ausgesprochenen Verbote⁴⁾ haben: Solange ein Scharfrichter nicht seines Dienstes befreit ist, darf er kein Haus in der Stadt kaufen, täte er es dennoch, so hätte jeder Bürger das Recht, es ihm zum selben Preise zu entziehen. Dies ist um so erstaunlicher, als 18 Jahre zuvor dem Schaffhauser Scharfrichter Felix Volmar, Mitglied der Zürcher Volmarsippe und dementsprechend Zürcher Bürger im weiter unten zu besprechenden Sinne, bewilligt wurde, ein Haus in Feuerthalen, das von einem Schaffhauser Metzger gekauft worden war, zu ziehen⁵⁾.

Eine lückenlose Aufzählung der Zürcher Scharfrichter ist nicht möglich. Vor 1400 ist nur einer bekannt. Von da ab sind die Nachrichten, wie die Liste⁶⁾ zeigt, verhältnismäßig zahlreich:

1) Urkunden Ant. Ges., Nr. 1100. Es stieß einerseits an Mezi Kollern, anderseits an der Mallerin Haus. Nach der Familiengeschichte der Schwyzer sollte es sich um das 1891 abgebrochene Haus „Fliegender Engel“, Rappeler-gasse 9, handeln. Dr. Corrodi-Sulzer stellt es aber als „Zum Wilhelm Tell“ fest, 1877 abgetragen.

2) Steuerbuch 1470, B III 295, 120v. Ob das Haus ihm gehörte, ist fraglich.

3) Kirchenurbar St. Peter 1747, Blatt 37 (nach einer Notiz von Prof. Segi).

4) Unterschreibermanual 27. Februar 1678, 2. März; B I 275 a, 6, 580.

5) Unterschreibermanual 28. April 1660. 1758 stand Basel vor der Frage, ob dem Scharfrichter gegenüber Zug gestattet sei. Dieser behauptete, er könne nicht als ein Fremder oder Hintersäße angesehen werden (denen gegenüber ganz allgemein ein Zugrecht bestand), indem seine Professionsverwandten in ganz Deutschland und auch in Löblicher Eidgenossenschaft solche Privilegien genießen, welche sie weit über die Klasse der Hintersäßen hinaussetze. Die Kanzlei Schaffhausen, bei welcher Basel Auskunft einholte, war anderer Ansicht; sie bejahte den Zug, „weil der Scharfrichter nicht die mindesten Vorrechte vor einem anderen Einsäßen aufweisen kann“ (Staatsarchiv Schaffhausen, Missiven).

6) Manche Hinweise verdanke ich den Herren Oberrichter Dr. Bauhofer und Dr. Werner Schnyder. Ihnen sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Weitere Ergänzungen sind dem Verfasser willkommen.

- 1395 Bapt. Berchtold, henker, B VI 196, 87v.
1410 Nat. Hans Miltenberg, B VI 200, 111.
1412 Sept. 17. Hans, wird verbannt, Stadtbücher II, 235.
1415 Hermann, B VI 202, 255v.
1419 Nat. Peter, B VI 204, 330v ff.
1420 Nov. 20. Peter Flügel, wird verbannt, B VI 279 a.
1422 Okt. 31. Peter Schüttenring, Stl Basel, Urteilbuch, A 16, 168; Sch.:
B VI 205, 347v.
1423 Bapt. Peter Schüttenring, B VI 206, 134v.
1427 Berchtold, B VI 208, 145 und 168v, seine Frau heißt Katharina.
1428 Der nüm Nachrichter, B VI 204, 101.
1432 Bapt. Klaus, B VI 210, 85.
1435 Bapt. Hans, B VI 211, 255v.
1436 Mai 1. Hans Brotthagen, Stadtbücher III, 168.
1437 Bapt. Hans, der henker, der enweg ist, B VI 212, 136v.
1450 Peter, B VI 217, 122v.
1453 Bapt. Peter, B VI 218, 235.
1454 Peter Heiden, Urk. Ant. Ges., Nr. 1100.
1455 Bapt. Ulrich, B VI 219, 173.
1457 Nat. Ulrich, B VI 220, 227.
1462 Bapt. Peter Knorer (Bürcher?), B VI 222, 288.
1470 (Ulrich, alt Henker, Steuerbuch B III 295, 120v.)
1471 Ulrich, B VI 227, 443v.
1472 Ulrich, B VI 228, 20.
1474 Ulrich, B VI 235, 30 und 67v.
1476 Nat. Ulrich, B VI 236, 105v.
1479 Bapt. Ulrich, B VI 231, 172, 193 und 198.
1483 Nat. Peter, B VI 233, 323.
1489 N. Vögele., von Eschach bey Lindau. Anzeiger f. Schweiz.
Gesch. 1895, Bd. VII, S. 200.
1492 Peter Alepplin, B VI 308, 299 A 60,1 Weinungeld
1493 Peter Alepplin, B VI 237, 311 " "
1504 Peter Alepplin, Glückshafenrodel " "
1509 Peter Alepplin " "
1512 Hans " "
1515 Hans " "
1516 Heinrich, B VI 246, 51v. " "
1522 Heinrich Großholz, B VI 247, 247 " "
1526 Heinrich, B VI 249, 252v. " "
1527 Heinrich, B VI 250, 102v. " "
1529 Heinrich Großholz (nach Hegi) " "
1531 Heinrich, gefallen nach Bullinger, Refor-
mationsgeschichte III, 144 " "
1532 Nikolaus " "
1533 Nikolaus, Egli, Aften Sammlung, S. 870 " "
1535 Nikolaus oder Martin " "
1536 Martin " "
1537 Martin oder Nikolaus " "

1541	Jörg Rüdli, von Dießenhofen, B VI 310, 195.
1550 Juni 14.	Nikolaus Großholz, Kirchenbuch Großmünster.
1551	Nikolaus Großholz, A 17,1 und B VI 257, 263v. ff.
1554 }	Nikolaus Großholz, F III 17, Kornamtsrechnungen.
1560 }	
1563 Aug. 14.	Joder Bechtolf, Stadtschreibermanual II, S. 14.
1578	Ulrich Großholz, A 60,1.
1579	Ulrich, Kornamtsrechnung.
1580 }	Ulrich im Kraß, F III 29, Salzamtsrechnungen.
1585 }	
1586	Ulrich Großholz, B IV 46, 18v.
1587	— 1622 Paulus I. Volmar.
1622 Febr. 9.	— 1637 Hans Jakob I. Volmar.
1637 Jan. 11.	— 1639 Hans Rudolf I. Volmar.
1639 bzw. 1640	— 1650 Johannes Meyer von Lindau.
1650 März	— 1681 Hans Jakob II. Volmar.
1681 Juni	— 1697 Hans Jakob III. Volmar.
1697 Juli	— 1711 Hans Jakob IV. Volmar.
1711 Dez.	— 1718 Hans Rudolf II. Volmar.
1718 bzw. 1721	— 1748 Hans Jakob V. Volmar.
1748 Dez. 18.	— 1765 Paulus III. Volmar.
1765 April 20.	— 1783 Johannes Volmar.
1783 Febr. 1.	— 1806 Hans Ulrich I. Volmar.
1806	— 1806 Johann Sebastian Volmar.
1806	— 1827 Heinrich Volmar.
1827	— 1831 Hans Ulrich II. Volmar.

4. Die Scharfrichtergeschlechter.

Von den aufgeführten Geschlechtern sind einige sonst in der Stadt unbekannt, so: Flügel, Schüttenring, Brotthagen und Knorer. Heiden ist ein in Zürich nur schwach vertretenes Geschlecht¹⁾. Miltenberg — ausgerechnet noch ein Hans Miltenberg, von Beruf Schneider, lebt um dieselbe Zeit in der Stadt und wird Ende 1412 wegen Unzucht verbannt²⁾. Die „von Ulm“ waren ein hochangesehenes Geschlecht im nach-reformatorischen Zürich, gehörten zum adeligen Stübli der Konstaffel und hatten offenbar zu den im 15. Jahrhundert vorkommenden von Ulm keine verwandtschaftlichen Beziehungen. Wiederum ist es ein Schneider, der mit gleichem

¹⁾ Die Memorabilia führen Heiden unter den ausgestorbenen Geschlechtern Zürichs an. Ein Hans Heiden kommt 1530 bei Röhler, Ehegericht I, S. 123, vor.

²⁾ Stadtbücher II, S. 251.

Namen und zu gleicher Zeit wie der Nachrichten Ulrich von Ulm in unserer Stadt lebt¹⁾.

Im 16. Jahrhundert und später treten in Zürich die bekannten Scharfrichter- und Wäsenmeistergeschlechter Großholz, Ruckli²⁾, Volmar, Meyer auf. Daß sich das Scharfrichter- und Wäsenmeisteramt weitherum im damaligen Süddeutschland und besonders in der deutschen Schweiz fast ganz in den Händen weniger, aber weitverzweigter und unter sich vielfach verschwägerter Geschlechter befand, hat seinen guten Grund in der „Unehrllichkeit“ des Berufes. Einerseits war es oft schwer, jemanden zu finden, der die Last der „Unehrllichkeit“ auf sich nehmen wollte³⁾ und zu gleicher Zeit ein Mann mit bestimmten Wesenszügen war. Das Urbild eines Scharfrichters ist keineswegs ein lockerer Geselle; nein, es ist ein ruhiger, ernster, frommer, unerschrockener, pflichtbewußter, verschwiegener und würdevoller Mann⁴⁾. Andererseits waren die Nachkommen des Scharfrichters und Wäsenmeisters beinahe vorherbestimmt, den Beruf des Vaters weiterzuführen. Nicht nur machte sie der tägliche Umgang mit den Obliegenheiten desselben vertraut, daß sie das Schreckliche an ihm nicht mehr empfanden, sondern sie waren auch durch die ihnen übererbte „Unehrllichkeit“ in der Wahl eines Berufes so stark beschränkt, daß es das einfachste war, in den Fußstapfen des Vaters weiterzuwandeln. Heiraten außerhalb des Standes wurde von der Obrigkeit geahndet; hingegen war sie gerne

¹⁾ 1469: B VI 226, 466; 1474: B VI 229, 45; 1476: B VI 230, 85.

²⁾ Ein Jörg Ruckli von Dießenhofen, vielleicht derselbe, der später in Zürich diente, war 1526 zu Schaffhausen Wäsenmeister und Folterer, 1532 (—37?) Scharfrichter daselbst (Staatsarchiv Schaffhausen: Aller Amtleuten Buch 1480 ff.).

³⁾ Eine besonders auffallende Art der Scharfrichterbestellung ist uns aus Appenzell überliefert. Dort wurde 1404 ein wegen Diebstahl gefangenes Ulrich Styvater unter der Bedingung freigelassen, daß er fortan als Nachrichten und Schinder diene. Sonst hätte er wahrscheinlich den Tod erlitten. Aus: Rosa Benz, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513, Appenzeller Jahrbuch 1918. Urkunde abgedruckt bei Zellweger Urkunden Nr. 163, sowie Hans Zuchler, Das Strafverfahren im Lande Appenzell, S. 48.

⁴⁾ In dieser Art schildern ihn oft richtigerweise die Schriftsteller. Daß er aber auch anders sein konnte, und im 15. Jahrhundert meist war, ergibt sich aus den Spielverboten (vgl. oben Seite 25) und dem wenigen, was wir sonst von ihnen wissen.

bereit, ein Auge zuzudrücken bei Ehen in verbotenen Graden innerhalb der Sippe. So entstanden wahre Scharfrichterdynastien, deren größte in unserer Gegend wohl die Volmar waren. Auch hatte sich so etwas wie eine Erbfolge herausgebildet, indem die Ämter des Scharfrichters und des Wafenmeisters vom Vater auf die Söhne übergingen. Selbst unmündige Kinder wurden berücksichtigt, indem ihnen bis zu deren Volljährigkeit „der Dienst aufgehoben“, und in der Zwischenzeit ein Verweser bestellt wurde.

a) Die Großholz.

Den größten Teil des 16. Jahrhunderts herrschen in Zürich die Großholz. Sie hatten beide Ämter, das des Wafenmeisters und das des Scharfrichters inne. Nach ältern Genealogien soll eine (kaum richtige) Scharfrichterstammreihe Peter 1482 — Jakob 1522 — Niklaus 1551—59 — bis Hans Großholz bestehen. Hans Großholz verehelichte sich 1563 mit Barbara aus der Scharfrichterfamilie Berchtold. Paulus Volmar, der Stammvater aller spätern Zürcher Volmar, heiratete dann 1584 eine Tochter Christine des Paares Großholz-Berchtold. Unter den Wafenmeistern ist wohl Heinz am Platz¹⁾ den Großholz zuzuweisen. Hans Großholz versieht das Amt um 1562 herum²⁾, während Lorenz (Lenz) Großholz 1567 bis etwa 1607 nachweisbar ist³⁾.

Der erste Scharfrichter, den wir mit Bestimmtheit den Großholz zuweisen können, ist Heinrich, von 1516—31 im Amt. Sein Vater namens Jakob wurde 1522 von einem gewissen Peter Rühlbacher zu Tode geschlagen. Heinrich selbst fiel

¹⁾ Egli, Aktensammlung, S. 869; Gagliardi, Waldmann II, S. 452. 1486 erscheint ein Heinrich Großholz als „blatzmeister“, B VI 236, 291v. Ob das wohl ein Aufseher über den Schützenplatz war oder ein Wafenmeister? Ebenso findet sich 1512 in Schaffhausen ein Wafenmeister desselben Namens (Staatsarchiv Schaffhausen: Aller Amtleuten Buch 1480 ff.).

²⁾ B V 13, 179.

³⁾ 10. August 1567, Taufbuch St. Peter; 1607 ist Lenz Großholz tot. Eine Tochter hat Adam Neyser (Scharfrichterfamilie!) im Kleggau geheiratet, und nun wird entschieden, daß des Scharfrichters und Wafenmeisters Gut abzugsfrei sei. Es ist das Muster zu der Bestimmung Kap. II, Titel 9, der Abzugsordnung von 1699. Vgl. Stadtschreibermanual 7. Mai 1607 und B I 275 a 2, S. 245.

in der Schlacht bei Rappel. Bullinger zählt ihn unmittelbar nach den gefallenen Ehrenburgern auf.

Niklaus Großholz (mindestens 1550 bis 1560 Scharfrichter) war ein großer Raufbold. 1551 schlug er Konrad Brunner von Baden zu Tode. Wiewohl er aller Strafe frei und ledig gesprochen wurde, so ließen ihm doch Bürgermeister und Räte im geheimen sagen¹⁾, er solle in Zukunft, sich selbst zum Guten und den Kindern und Verwandten des Erschlagenen zur Ruhe, Baden meiden: und wo er ihnen begegne, solle er ihnen ausweichen und keineswegs trozen oder sie beleidigen. Auch möge er die Wirtshäuser und offenen Stuben gänzlich meiden. Wolle er zum Weine, so gehe er zu seinem Bruder²⁾, oder tue in seinem Hause einen Trunk und verhalte sich so, seinem Stande gemäß, still und ruhig. Die guten Ermahnungen haben nicht viel gefruchtet. 1559 wurde er wieder vor den Rat gestellt³⁾ und mit 3 Mark gebüßt, weil er den Scharfrichter von Lachen, Marren Wiriker⁴⁾, verwundet hatte. Außerdem mußte er Wirt und Scherer entschädigen sowie den Schaden tragen.

Der nächste bekannte Nachrichter nach Nikolaus stammte wiederum aus dem Geschlechte der Großholz. Von ihm, Ulrich, ging das Amt 1587 auf die Volmar über.

Im 17. Jahrhundert hört man in Zürich nichts mehr von einem Scharfrichter oder Wafenmeister aus dem Geschlechte der Großholz, während dieses anderwärts sis tief in die Gegenwart weiterblühte⁵⁾.

¹⁾ Urteil in A 17, 1, 30. Juli 1551 (Datum anscheinend falsch); Ermahnung vom 29. Juli in B VI 257, 263 f.

²⁾ Sehr wahrscheinlich handelt es sich um den oben genannten Wafenmeister Hans Großholz (den Vater der Christine?).

³⁾ Bußenbuch 1559, F III 45, I.

⁴⁾ Bei A. Dettling 1909, Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: Mitt. Hist. Ver. Kt. Schwyz, 20. Heft, S. 130 f., heißt er Marx Wirrich. Ein Marx Wirich ist um 1570 Scharfrichter zu Luzern; Geschichtsfreund 23, 359.

⁵⁾ Die Herkunft der Scharfrichter- und Wafenmeisterfamilie Großholz ist dunkel. Sollte sie zürcherischen Ursprungs sein, so dürften wir vielleicht in Cünrat Großholz von Werttouw, miner herren wafenbleicher, dessen Haus sich 1473 in der Nähe des Plazes befand (B VI 228, 391), den Stammvater erblicken. Die Bleicher gehörten zur wenig angesehenen Weberzunft (Stadtbücher III, S. 113). 1504 wohnt gleichfalls am Plaz laut Glückhafentodel eine ganze Familie Großholz. Nehmen wir zürcherischen Ursprung an,

b) Die Volmar.

Ende des 17. Jahrhunderts stellte ein Volmar die Behauptung¹⁾ auf, sein Geschlecht sei schon über 300 Jahre in Zürich ansässig. Er hatte zweifellos recht, da bereits im 14. Jahrhundert in der weitem Umgebung Zürichs zahlreiche Volmar saßen²⁾, und zu Beginn des 15. Jahrhunderts auch in der Stadt selbst oder in den Vororten wohnten³⁾. Daß

so dürfte ein Teil vor der Reformation ausgewandert sein, denn in späterer Zeit finden sie sich hauptsächlich in den katholischen Urkantonen, so in Zug 16.—1771 (Geschichtsfreund 23, 348), in Schwyz 1779—1826 (Dettling a. a. O.), in Obwalden um 1800, und in Uri starb 1887 der letzte einer ganzen Reihe Scharfrichter und Wafenmeister (Karl Gisler, 1920, Gesch., Sagen und Legenden aus Uri, S. 28 f.). 1697 war nach einer Notiz von Prof. Hegi ein Jakob Großholzer Wafenmeister der Grafschaft Baden. Auf reformiertem Boden finde ich einzig Uli Großholz, 1643 Nachrichter zu Winterthur (Raspar Hauser 1922, Fahren des Volk II, S. 46).

¹⁾ Aus der Abschriftensammlung der Zentralbibliothek, Mskr. L 435, S. 550—617: „Acta et agitata inter nobiles Thuricenses et carnificem Thuricensem. — Nachricht was zwüschen einer wohladenlichen Gesellschaft zur Constaffel und dem Scharfrichter in Zürich wegen praetendierter Einschreibung und Einverleibung in die Zunffttafelen, Besiß und daher fließende Privilegia zu Ausgang des XVII. und Anfang des XVIII. Seculi vorgegangen“.

²⁾ 22. Mai 1380: Frau Berchta Volmar zu Hirslanden, C II, Spitalurkunde Nr. 395; 1384: Uli Volmar, Fischer von Uesikon am Greifensee, geächtet, Achtbuch des Landgerichtes, Stadt und Land 241, S. 12; 1384: H. Volmar von Höngg, Kläger vor Landgericht, Stadt und Land 240, I, S. 23; 1385: Hermann Volmar von Bechi, Achtbuch S. 21, Stadt und Land 241; 1393 Heinricze Volmar, Stadtbücher I, S. 298. Letztere beide aus der Gegend der Höfe oben am Zürichsee, wo bis in die Gegenwart Follmer sesshaft sind.

³⁾ In den verschiedensten Schreibweisen: Volmer, Volmar, Folmar, Folmer. Die meisten sind Fischer oder Schiffleute, was einen Zusammenhang mit den Volmaren oben am See wahrscheinlich macht. Beispiele: 1400: Hans der Jüngere, B VI 197, 72v; 1401: des Fischers Sohn der Jünger, B VI 197, 103; 1411: Welti, Schiffmann, B VI 211, 187; 1418: Hans, in der Seckelamtsrechnung unter: Eingenommen von Fällen, die in meiner Herren Vogteien fallen; F III 32 Blatt 31; 1430: Hans, B VI 209, 13; 1430: Hans der Alt, B VI 209, 72v; 1430: Welti der Jung, B VI 209, 25v; 1442: Hans, Bankknecht auf der Schiffleutenstube, B VI 214, 253v. — 1442 findet sich ein Dachdecker Wilhelm Vollmare (B VI 214, 234v), wohl derselbe, der 1444 in der Wacht Münsterhof in Folmaris hus steuert (Steuerbücher 1444, 244). Eines der Kreuze um die Stadt Zürich sollte 1536 ob des Volmars Haus oben an des Spitals Gut im Egg stehen, B III, 117 b, 73. Vor 1653 verkaufte Klaus Volmar einen Acker samt Scheune hinter Selnau, B V 13, 309.

hingegen die Zürcher Scharfrichterfamilie Volmar von diesen abstamme, ist sehr unwahrscheinlich. Familienüberlieferung ist meist eine recht heikle Sache.

Dürsteler erzählt in seinen Zürcher Genealogien eine ganz andere „alte Tradition“. Danach war zu Konstanz ein Doktor des Geschlechtes Volmar, der unter seinen Kindern einen ungeratenen Sohn hatte. Dieser vertrat bald Geld und Gut in liederlicher Weise und mußte dann zu Zürich das Seilerhandwerk lernen. Zu derselben Zeit war in unserer Stadt Meister Hans Großholz Nachrichten, der sich 1563 mit Barbara Berchtold, eines Scharfrichters Tochter, verheiratet hatte und im Kraß wohnte. Meister Hans besaß eine einzige hübsche Tochter, Kristine, in welche sich der Seilergeselle verliebte und die er am 17. August 1584 auch heimführte. Später bekam er, Paulus Volmar, dann an seines Schwähers Statt den Scharfrichterdienst, der bis ins 19. Jahrhundert bei diesem Geschlechte geblieben ist.

Das Ganze trägt deutlich den Stempel einer Legende auf sich. Möglicherweise ist es ein Versuch eines Nachfahren (wie deren viele gemacht wurden), „Mängel“ am Stammbaum durch eine „vornehme“ Herkunft auszugleichen. Möglicherweise ist es auch bloße Ausschmückung von Tatsachen, so daß etwa Paulus wirklich von Konstanz herkam, wo sein Vater „Doktor“, das heißt ein arznender Scharfrichter war. Vielleicht soll die Erzählung auch nur eine Erklärung dafür sein, daß es an den verschiedensten Orten Volmar gab, die nicht zur Scharfrichtersippe gehörten¹⁾. Die Ableitung des Namens läßt mehrfache unabhängige Entstehung vermuten. Volmar könnte aus dem gleichlautenden Vornamen²⁾ entstanden sein, oder aus dem Ortsnamen Fälmis — Feldmies oder Felwmies. Davon wären die Geschlechtsnamen Veldmoser, Föllmi und

¹⁾ 1469 lebt in Straßburg ein Fritsche Volmar, Seiler (Cheberg, Verf., Verw. u. Wtschgesch. der Stadt Straßburg I, S. 81); 1630 in Ensisheim ein Kanzler namens Vollmar (Stadtschreibermanual, 4. August 1630, S. 17); im Bergischen traf ich seit dem 16. Jhdt den Namen recht häufig an. Er ist dort auch heute noch stark verbreitet. Nicht weit davon weg befindet sich Volmarstein, der Tagungsort eines auch nach Zürich spielenden Femegerichtes.

²⁾ 1481: Volmar Kellstab in der Enge B VI, 291 a, 14. Volmar als Vorname ist zu dem weitverbreiteten Volkmar zu stellen; vgl. Förstemann, Althochdeutsches Namenbuch.

Follmer abzuleiten¹⁾. Wenn das Idiotikon (I 814) Volmer als Berufsbezeichnung für den Begräbnisräumer angibt, so müssen wir wohl den seltenen Fall annehmen, daß eine Berufsbezeichnung aus einem Geschlechtsnamen entstanden ist. Die Volmar waren ein zahlreiches Scharfrichter- und Wafenmeistergeschlecht, und dem Wafenmeister war mancherorts die Aufgabe überbunden, auch Aborte und Begräben sauber zu halten.

Was die Abstammung der Scharfrichtersippe Volmar von den zürcherischen Volmar des 14. und 15. Jahrhunderts unwahrscheinlich macht, ist ihre außerordentlich weite Verbreitung im 16. Jahrhundert, ohne daß sich in dieser Zeit für Zürich außer Paulus ein Scharfrichter oder Wafenmeister aus dem Geschlecht Volmar nachweisen ließe. Bereits 1540 ist in Schaffhausen ein Galli Volmar Scharfrichter. Er stammt von Sulgen und stirbt vor 1562 unter Hinterlassung von 4 Söhnen²⁾. Sein Nachfolger in Schaffhausen war sein Bruder Michel Vollmer³⁾. Ein Martin Volmar von Villingen heiratet 1546 in Schaffhausen Barbara Großholz von Zürich⁴⁾. Ungeklärt ist ferner der Zusammenhang und die Herkunft von Wendelin Volmar, Wafenmeister von Schopfen, der 1586 vor dem Rolenberger Gericht zu Basel gegen Meister Georg, Scharfrichter von Altkirch, auftritt⁵⁾, von Jakob Volmar, 1585 Scharfrichter der 4 Städte im Aargau⁶⁾, ebenso diejenige des Laurenz Volmar von Zug gebürtig (1598—1619)⁷⁾, sowie

1) Vgl. dazu Mitt. hist. Ver. Rt. Schwyz 21, S. 34; Feldmies = Feldmoos, Idiotikon IV, 470, Felw-mos, Idiotikon I, 822. Im Kanton Schwyz trifft man auf beide Geschlechter Follmer und Föllmi. Ebenso findet sich bei Zürich in den Steuerbüchern 1425 in Hottingen ein Hans Fölmi und im nahen Stadelhofen ein Volmar.

2) Galli war mit den zürcherischen Hans und Niklaus Großholz verschwägert. Einer seiner Söhne, Georg, ist 1562 in St. Gallen, ein anderer, Michel, hat eben eine Stelle in Bremgarten erworben, B V 13, 179.

3) Staatsarchiv Schaffhausen.

4) Stadtbibliothek Schaffhausen: Genealogische Register.

5) Ofenbrüggen, Studien, S. 399 ff.

6) Staatsarchiv Bern: Deutsch Missiven, LL 587.

7) 1598 vom Zürcher Scharfrichter für den Dienst in Laus empfohlen, B V 39, 150. 1619 ist immer noch ein Laurenz Volmar in Zug (Dettling, S. 164).

Jakob Volmars, der 1607 zum Scharfrichter von Wil bestellt wurde¹⁾.

Paulus I. Volmar, Zürcher Scharfrichter von 1587 bis 1622, war dreimal verheiratet. Seine letzte Gattin überlebte ihn²⁾. Von seinen Söhnen übten Hans Jakob I und Hans Rudolf I. ihren Beruf in Zürich aus. Felix wurde der Begründer der Schaffhauser Nebenlinie, die dort ebenfalls bis ins 19. Jahrhundert hinein die Scharfrichterstelle versah³⁾. Weitere Glieder der Familie dürften den Wassenmeisterposten zu Eglisau und Gossau besorgt haben.

Hans Jakob I., geboren 1589, heiratete 1612 die zwei Jahre ältere Anna Ryff, Tochter des Spettreiters Ulrich Ryff von Wädenswil und Burgers von Zürich. Dem Räte war die Heirat ein Dorn im Auge, aber wohl in Anbetracht der Umstände — Anna hatte ihrem Gatten schon 1611 eine Tochter geschenkt — hieß er sie aus Gnaden gut⁴⁾. Gleichzeitig bestimmte er, daß die Nachkommen des Scharfrichters sich nur mit ihresgleichen verheiraten dürfen, ansonst sie bestraft und des Landes verwiesen würden⁵⁾. Dennoch kamen Durchbrechungen vor.

Bei dem Sohne Johannes scheint das Blut seiner Mutter die Oberhand erhalten zu haben. Er wurde am 9. Februar 1613 geboren, lernte eifrig Sprachen und übte sich in der Arznei. Mit den Diensten seines Vaters hatte er sich nie beladen, und als er volljährig wurde, betrieb er seine Befreiung von

¹⁾ Stiftsarchiv St. Gallen, D 837, 181, nach freundlicher Mitteilung von cand. phil. Oskar Meier.

²⁾ 1637 lebt sie, Verena Großholz, 58jährig, als Witwe auf dem Platz an der Sihl, E II 213.

³⁾ Hans Felix war nach Aufzeichnungen im Staatsarchiv Schaffhausen von 1636 bis etwa 1666 Scharfrichter. Sein ältester Sohn und Nachfolger im Amt, Hans Jakob, wurde noch in Zürich geboren und nach Eßlinger am 15. November 1633 hier getauft. Die Angaben des Genealogischen Registers auf der Stadtbibliothek Schaffhausen über die Abstammung von einem Zunftschreiber Paulus Volmar sind also unrichtig, ebenso die Vermutung eines zweiten Felix und die Angabe: Scharfrichter in Schaffhausen 1610. In diesem Sinne ist auch das Historisch-Biographische Lexikon zu verbessern.

⁴⁾ B V 47, 53.

⁵⁾ A. a. O. Man vergleiche dazu die oft angeführte Stelle aus dem Landbuch von Nidwalden 1806, wonach der Scharfrichter, der sich mit einem ehrlichen Landskind verheiratet mit diesem zusammen vom Malefizrat abgestraft wird.

den ihm durch seine Geburt anhaftenden Makeln bei dem Hofpfalzgrafen Dr. Petri in Basel. Der Rat in Zürich unterstützte ihn in diesem Begehren und befreite ihn seinerseits von der Nachfolge in seines Vaters Diensten. Ebenso betätigte er die im November 1634 erlangte Liberation¹⁾. Johannes wurde dann sofort Zünfter zu Zimmerleuten und betätigte sich als Arzt²⁾. Im folgenden Jahre heiratete er Katharina Tanner, deren Vater, Jakob Tanner, Reiter war.

Am 11. Januar 1637 legte Hans Jakob I. seinen Dienst nieder wegen ermangelnder Leibeskräfte. Er bat den Rat, ihn, wie das in solchen Fällen üblich sei, zu befreien und ledig zu sprechen, damit er mit und neben andern ehrlichen Bürgern in Züg- und Wachten, auch Steuern und Bräuchen sich finden lassen und unter denselben ungeschert wohnen dürfe, wogegen er sich mit Ärznen verdient machen wolle. Er erlangt die Befreiung³⁾ und läßt sich mit seiner Frau 1639 vom Kaiser Ferdinand III. selbst nochmals liberieren und 1640 einen Wappenbrief mit einem von den übrigen Volmaren verschiedenen Wappen ausstellen. Die Urkunden scheinen nicht ungeteilten Beifall gefunden zu haben. Man forderte sie eines Tages in die Kanzlei ab „von kaiserlicher Umänderung etlicher Worte halb⁴⁾“. Auch die medizinische Fakultät der Universität Basel wünschte, als sie sich 1644 in Zürich darüber beschwerte, daß Johannes Volmar den Titel Doktor führe und eines solchen Kleidung trage, daß die in seines Vaters habendem kaiserlichem Brief sich befindlichen nachdenklichen Termini, geändert werden⁵⁾.

¹⁾ Unterschreibermanual (UM), 15. und 17. November 1634. Möglicherweise, aber sehr unwahrscheinlich ging dieser Befreiung eine andere voraus, denn später stellte der Rat an Hand eingelegter Urkunden fest, daß Johannes bereits mit 18 Jahren befreit worden sei. Ohne Kenntnis der einzelnen Urkunden, nur auf Grund der Ratsmanuale, läßt sich Genaueres nicht sagen. Es könnte sich ebensogut um einen Irrtum seitens des Rates, als einen Fehler im Geburtsdatum handeln; eher ersteres. Ebenso ist es fraglich, ob Johannes 1635 nachträglich noch vom Kaiser selbst eine Befreiung erhalten hat.

²⁾ Zürich in einem Schreiben an Schaffhausen (vgl. S. 60).

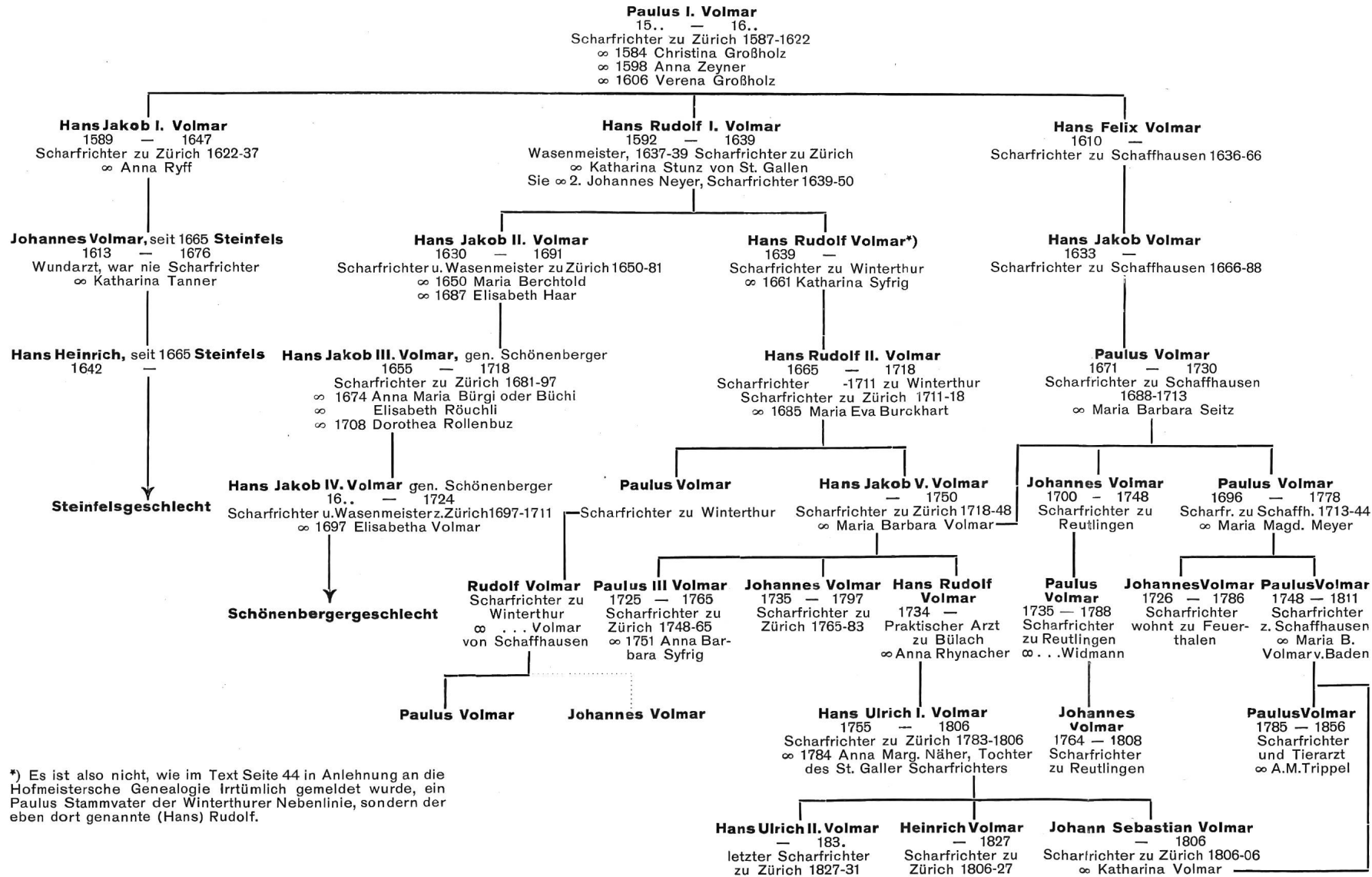
³⁾ B V 61, 166.

⁴⁾ UM 12. August 1643. Es war darin die Rede, daß Hans Jakob zu allen hohen und niederen Aemtern, geistlichen und weltlichen, fähig sein solle. Das war wohl dem Rate etwas zu viel. (Vgl. StM. 4. Nov. 1665).

⁵⁾ UM 19. Februar 1644. Es war im Wappenbrief Hans Jakob erlaubt und zugelassen, seine berühmte Wundarznei und Chirurgie, wie andere, dieser

STAMMTAFEL DER SCHARFRICHTERFAMILIE VOLMAR

(Es sind nur Scharfrichter und Wasenmeister berücksichtigt; das Geschlecht war weit zahlreicher.)



*) Es ist also nicht, wie im Text Seite 44 in Anlehnung an die Hofmeistersche Genealogie Irrtümlich gemeldet wurde, ein Paulus Stammvater der Winterthurer Nebenlinie, sondern der eben dort genannte (Hans) Rudolf.

Größere Anstöße scheinen damals nicht vorgekommen zu sein¹⁾. Sie tauchten erst auf, als ein Sohn von Johannes, namens Hans Heinrich (geb. 1642), auf dem ordentlichen Wege etwas erlernen wollte. Zu Beginn des Jahres 1658 reiste er dazu nach Straßburg ab und erhielt vom Rat, in Anbetracht der erfolgten kaiserlichen Befreiung seines Vaters, einen Schein ehrlicher Geburt²⁾. Drei Zürcher Barbieri aber fanden es nötig, dort zu stänkern, und nun wollte man ihn in Straßburg nicht mehr als Lehrling aufdingen. Die drei wurden wohl verurteilt und Zürich sollte in einem Schreiben an Straßburg die Sache wieder einrenten³⁾. Hans Heinrich scheint aber dennoch nicht dort gelernt zu haben, sondern ging 1660 mit obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben nach Tübingen. In einem Consilium Juridicum der dortigen Universität wurde festgestellt, daß er gar nicht in dem verächtlichen Stand eines Nachrichters erzeugt noch geboren sei und dieser ihm daher an der Erlernung der Barbierkunst nicht hinderlich sein könne noch möge. Er trat darauf in obgemelter Stadt bei einem ehrbaren Meister ein, lernte ehrlich die Chirurgie und wurde in Beisein der Herren Doktoren von der Medizin sowie auch ehrlichen Meistern der Schnitt- und Wundarznei, von seinen Lehrjahren ledig gesprochen. Mit dem Lehrbrief in der Tasche kehrte er nach Zürich zurück, um hier noch einige Zeit bei einem ehrlichen Meister der Wundarznei zu dienen. Er erhielt von diesem ein ehrliches Attest und Zeugnis, und meldete sich damit zur Prüfung und Aufnahme bei dem Collegium Chirurgorum zu Zürich an⁴⁾. Doch die Herren und Meister zum Schwarzen Garten wollten ihn nicht in ihre Gesellschaft aufnehmen, bis endlich Heinrich Volmar mit Beistand seines Vaters beim Räte Klage einreichte. Am 18. Oktober⁵⁾ erkannte dieser, daß die auf den folgenden Tag angesetzte Prüfung ihren Fortgang haben solle. Aber die Gesellschaft zum Schwar-

Kunst Erfahrene, frei öffentlich zu exerzieren und daran von niemand gehindert zu werden. StM 4. Nov. 1665.

1) Einzig einmal gab es einen Schelthandel, weil Johannes als Arzt in den Oetenbach gegangen war. Stadtschreibermanual 30. Mai 1640.

2) UM 4. Januar 1658.

3) UM 27. Februar 1658. StM 1. Juli 1658.

4) Nach Erzählung in StM 4. November 1665.

5) StM 18. Oktober 1665.

zen Garten übergang einfach den Entscheid; Heinrich wurde nicht geprüft. Darauf erneute Klage¹⁾. Die vom Schwarzen Garten entschuldigen sich und wenden ein, „daß sie wider den jungen Volmar einichen Eifer nicht haben, sondern demselben alle Förderung und Wohlfahrt gar wohl gönnen mögen; sie seien aber aus bekannter Ursache in der Beisorg, daß ein solches ihnen und ihren Jungen in der Fremde also nachteilig und schädlich sein möchte, daß sie nicht mehr für redlich gehalten und ihre Knaben in dem Reich nicht mehr fortkommen würden.“ Sie wollen aber auf Befehl hin den Volmar prüfen, „allein gegen hochoberteitliche Versicherung, über allen Nachteil und Schaden, so ihnen und ihren Jungen zustoßen möchte.“ Der Rat überprüfte die Lage der Dinge wirklich sehr gründlich. Er griff zurück auf die Ledigspredung des Großvaters, hob die Befreiung Johannes hervor und zeigte die ehrliche Geburt Heinrichs anhand des oben angeführten Rechtsgutachtens der Universität Tübingen auf. „Bei sogestallter Sache haben Meine Gnädigen Herren keinen Mangel befunden, daß Heinrich Volmar seines Standes und erlernter Wundarznei nicht in allwegen ehrlich und redlich sei und hierauf (am 4. Nov.) einhellig erkennt, daß die Herren und Meister zum Schwarzen Garten denselben auf den nächsten Montag, nach gewohntem Gebrauch und Herkommen, examinieren und folgendes auch als einen anderen ehrlichen Meister in ihre Gesellschaft auf- und annehmen sollen“.

Aber statt die Prüfung vorzunehmen, verlangten die Scherer und Bader, sowie die ganze Zunft zum gelben Horn (Schmiden) eine Moderation der ergangenen Erkenntnis. Doch der Rat befiehlt in einer Urkunde vom 29. November²⁾ erneut, zu examinieren, verspricht aber gleichzeitig Hilfsband zu bieten, falls im Reiche irgendwelche Schwierigkeiten entstehen würden. Mit der nun folgenden Prüfung endigte der Zwist.

Damit hatte dieser Zweig der Familie volle bürgerliche Freiheit und Rechte erlangt, und gleichsam, um nach außenhin den Bruch mit der Vergangenheit zu zeigen, löste er sich auch vom alten Namen, dem letzten, was an den Ursprung aus der

¹⁾ StM 4. November 1665; B V 76, 38.

²⁾ UM 29. November 1665.

Scharfrichterjippe erinnerte. Am 18. Dezember 1665 erhielt er vom Kaiser Leopold einen Freibrief mit einem völlig neuen, schönen Wappen und Abänderung des Namens in Steinfels¹⁾. Der Rat bestätigte am 1. März denselben und ließ die Namensänderung auch ins Bürgerbuch eintragen²⁾.

Natürlich gab es in der ersten Zeit allerhand Nachrede³⁾. Der Aufstieg der Familie war damit aber nicht mehr zu hindern. Unser Heinrich wurde 1684 Schützenmeister und rückte 1704 zum Stadtarzt auf; ein Bruder von ihm, Hans Jakob, war Dr. med., Buntstmeister zur Zimmerleuten, Obervogt zu Wollishofen⁴⁾. In wenigen Generationen breitete sich das Geschlecht der Steinfels ziemlich stark aus. Aus vielen Geschlechtern und in viele Geschlechter hinein wurde geheiratet, von welchen hier nur einige bekanntere (ältere Allianzen) aufgezählt werden, so: Breitinger, Geßner, Heidegger, Heß, Kilchsperger, Kramer, Nabholz, Oeri, Schweizer, Thomann, Uelinger, Ulrich, Wirz und Wolf. Und wenn noch einmal ein paar Generationen vorüber sind, wird es kaum mehr eine Zürcher Familie geben, in der nicht einige Tropfen von dem aufsteigenden Blute der Steinfels vererbt werden.

Hans Rudolf I., geboren 1592, versah bis zur Dienstniederlegung seines Bruders Hs. Jakob I. im Jahre 1637 das Wafenmeisteramt. Dann übernahm er den Scharfrichterdienst⁵⁾. Die Stelle des Wafenmeisters samt der dazu gehörigen Behausung am Platz wurde seinen Söhnen geliehen. Er wohnte auch fortan in dem Wafenmeisterhaus und übte neben dem Scharfrichteramt seinen alten Beruf weiter aus, denn seine Söhne waren damals noch kleine Kinder, der älteste, Hansjoggeli, kaum 7jährig. Hans Rudolf und seine Frau Katharina Stunk, eine St. Gallerin, konnten beide lesen und schreiben⁶⁾, für die damalige Zeit eine ganz gute Bildung.

¹⁾ Schreiben des Wiener Agenten nebst Protokollauszug in A 26, 11. Der Wappenbrief ist heute noch in Familienbesitz.

²⁾ StM 1. März 1666; B V 82, 186. Auch im Donatorenbuch der Stadtbibliothek (Zentralbibliothek Arch. 22, 597) klebte man einen Zettel mit dem neuen Wappen und verändertem Namen über.

³⁾ UM 21. August 1666; StM 13. April 1678.

⁴⁾ Vgl. die Hofmeistersche Genealogie im Stadtarchiv Zürich und Hist. Biogr. Lexikon.

⁵⁾ UM 11. Januar 1637.

⁶⁾ Bevölkerungsverzeichnis 1637, E II 213.

Als Hs. Rudolf im Sommer 1639 starb, war kein Nachkomme da, der die Dienste hätte übernehmen können. Die Steinfels-Linie hatte sich ganz von ihrem alten Stande gelöst und die Söhne Rudolfs kamen ihres Alters wegen nicht in Frage. Auf Bitten der Witwe bewilligte der Rat, daß der Bruder des St. Galler Scharfrichters, ihres Schwagers, die Dienste in der Rinder Namen versehen solle, bis dieselben erwachsen seien, dann aber wieder abzutreten habe¹⁾. Eben diesen Verweiser, Johannes Neyher von Lindau, heiratete darauf die Witwe und nun kam mit den Volmarischen Erben ein Vergleich zustande, laut dem ihm bis zu seinem Ableben beide Dienste geliehen wurden²⁾, womit auch der Rat sich einverstanden erklärte. Als man ihn aber 1650 in seine Heimat nach Lindau berief, legte er seine Zürcher Aemter nieder. Inzwischen hatte der älteste Sohn Hs. Rudolfs, Hs. Jakob II., seine Jahre erreicht und übernahm die Dienste unter Aufsicht seines Oheims, Meister Felix Volmar³⁾. Seine 3 Brüder sollten später daran beteiligt werden. Der Zweitälteste, Paulus, wurde Scharfrichter zu Winterthur und damit Begründer der Winterthurer Nebenlinie. Die beiden jüngern, Hans und Rudolf, waren recht ungeraten; sie machten dem ältesten Bruder den Wäsenmeisterdienst streitig. Dieser hatte Maria, eine Tochter des Aarauer Scharfrichters, Johann Berchtolds, zur Frau. Schwiegervater und Schwiegersohn reichten gemeinsam eine Bittschrift⁴⁾ beim Zürcher Räte ein. Es sei in Zürich, führten sie aus, nicht genug Arbeit für drei Brüder und deshalb möchte man die beiden Jüngern nicht einstellen. Berchtold verpflichtete sich, ihnen Arbeit zu geben, dem einen in Aarau, dem andern in Bern; beide Stellen würden bald frei sein⁵⁾. Die Mutter erziehe die beiden zu Taugenichtsen und Nichtstuern. Dieses Urteil wird uns bald bestätigt. Scharfrichter Volmar war seinen Brüdern gegenüber machtlos. Er

¹⁾ UM 19. Juli 1639; 28. September; 25. November.

²⁾ UM 15. Januar 1640; 27. Mai.

³⁾ UM 2. März 1650. Felix Volmar war um diese Zeit Scharfrichter zu Schaffhausen. Vgl. UM 1. September 1666.

⁴⁾ Supplikation A 92, 1, undatiert, wahrscheinlich August 1652. Vgl. UM 12. August 1652 und 11. Oktober desselben Jahres.

⁵⁾ Nach UM 21./23. September 1681 wurde 1654 zu Bern der Scharfrichter Hans Berchtold befreit.

rief 1657 wegen „syner beiden Brüdern Hans und Rudi ungebührlichem Verhalten“ neuerdings den Rat an¹⁾. Der als Zeuge einvernommene Schneider, Meister Hans Müller, schilderte sie als freche, unnütze und mutwillige Knaben, die mit Trinken und Spielen ein gottloses Leben führen und dem Bruder nicht gehorchen wollen. Auch hätten sie sich hinter seine Magd gemacht. Müllers Frau, Magdalena Kloterin, wußte mehr zu berichten: „Die Mutter, so den Meister zu Lindau habe, sei die Ursache, daß der eine Sohn von Narau, wo er bei Meister Jakobs Schwiegervater eine gute Gelegenheit hatte, wieder heimkam. Vor drei Jahren sei sie mit den jüngern Söhnen zu Baden gewesen und dann nach Zürich gekommen, wo sie mit Essen und Trinken, voll und toll sein, ein wüstes Leben geführt hätten. Die Mutter habe den Söhnen darin Bestand gegeben, sie gelobt und vom Aeltern, der eben zur selben Zeit sich mit des Hans Brothens Tochter vertrakt habe, gesagt: Er sei eben wie sie, die Mutter, er lasse auch nichts dahinten...!“ Ergebnis: Die beiden kamen in den Oetenbach, dort wurde ihnen von den Nachgängern ihre Sünden vorgehalten, die sie auch eingestanden und Besserung gelobten. Ein paar Tage später führten ihnen die Herren Nachgänger das Nötige zu Gemüt. Der Mutter wurde ebenfalls zugesprochen und bedeutet, sie könne den Hans mit nach Lindau nehmen.

Das Bürgerrecht war für den Scharfrichter eine doppelt wichtige Angelegenheit. Er und seine Nachkommen wurden nirgends gerne in einen Burgerverband aufgenommen und so drohte ihnen das Schicksal zu den ganz Heimatlosen, von Ort zu Ort Fortgetriebenen, herabzusinken. In Zürich galt, wie oben ausgeführt, das Vollzünftigsein als Ausdruck des Bürgerrechts. Da man Jakob Volmar in der Konstafel nicht in die Tafel einschreiben wollte²⁾, fürchtete er, es könnte ihm an seinem und seiner Kinder Burgerrecht schaden. Durch eine Erkenntnis vom 31. Januar 1672³⁾ jedoch versicherte ihn der Rat desselben. Er erkannte damit eine Einrichtung, die sich ganz

¹⁾ A 27, 95.

²⁾ StM 23. August 1671. Es war wegen der Frage unter den Konstafflern ein Streit entstanden und sie mußten alle Zunfttafeln von 1638 an in die Kanzlei abliefern.

³⁾ StM.

von selbst herausgebildet hatte, eine Art schlafendes oder ruhendes Bürgerrecht, das in dem Zeitpunkt für jeden erwachte, da er von den Makeln des Berufes oder der Geburt befreit wurde¹⁾.

Hans Jakob II. trug sich lange mit Befreiungsabsichten, denn im März 1678 wurde ihm versichert, er dürfe ohne Hinderung in der Stadt ein Haus kaufen, wenn er, wie er vorhätte, befreit sei. Suchen wir nach dem Beweggrund, so dürfte es die Sorge um seine ledigen Töchter gewesen sein. Sie beide, Maria und Regina, waren denn auch in der 1681 ausgesprochenen Befreiung mit inbegriffen²⁾, und schon im folgenden Jahre heiratete Maria den Schuhmacher Konrad Schweizer, die viel jüngere Regina später einen Metzger Johannes Rychner zu Aarau. Hans Jakob II. übte weiterhin den Arztberuf aus.

Als man im Juni 1681 Hs. Jakob II. den Dienst abnahm, übertrug man denselben auf seinen Sohn Hans Jakob III., „unter Zulassung seines jüngeren Bruders³⁾“. Er übte denselben bis 1697 aus, nicht ohne, seines Standes wegen, manche Unbill tragen zu müssen. Im Mai 1695 ließen die Schuhmacher den Rat wissen, daß, wenn einer eines Scharfrichters Tochter heirate, er in ihrem Handwerke nicht geduldet werde. Der Rat winkte ab⁴⁾, aber wer weiß, ob nicht durch der Schuhmacher Vorgehen ein eben sich anspinnendes, zartes Verhältnis grob zerrissen wurde? Wenigstens erfahren wir nichts weiter in dieser Angelegenheit.

Vielleicht gewikigt durch diesen Vorfall, versuchte Hs. Jakob III. weiteren Ausschließungsgelüsten anderer Bünfte vorzubeugen, indem er seine volle Aufnahme in die Konstaffel

¹⁾ Ueber die Befreiung selbst ließe sich eine große juristische Abhandlung schreiben, die jedoch kaum jemand anders fesseln möchte als ein paar trockene Rechtsgeschichtler. Da gab es vollständige und beschränkte Befreiungen, solche, die sich nur auf den Befreiten selbst oder auch auf alle oder nur bestimmte Nachkommen bezogen, die nur für das eigene Staatsgebiet galten oder vom Kaiser, beziehungsweise vom Hofschatzgrafen, für das ganze Reich ausgesprochen wurden. Vgl. Schröder-Künzberg, S. 528 ff. u. Zürcher Taschenbuch 1890, S. 223 ff.

²⁾ Ihre Art ist unklar, da es heißt, er solle befreit sein wie der gewesene Scharfrichter Hans Berchtold zu Bern im Jahre 1654, UM 21./23. Sept. 1681.

³⁾ UM 20. Juni 1681. Der jüngere Bruder dürfte Rudolf Wolmar sein.

⁴⁾ UM 7. Mai 1695, I, S. 113.

betrieb. Man wies ihn ab. Daraufhin reichte er beim Räte ein Bittschreiben¹⁾ ein. Unter anderm führte er aus, wie er auf die Konstaffel gebührende Steuer und Gebräuche gebe. Auch habe er sich zur Einschreibung in die Tafel angemeldet, aber man willfahre ihm nicht, sondern weise ihn zur Geduld, bis zur Dienstiniederlegung. Sein Großvater, Hs. Rudolf Volmar, habe in den Jahren 1641 und 1642, also in der Zeit, da er im Dienste, auf der Tafel gestanden²⁾. Nun besorge er, daß man ihm und seinen Kindern Versäumnis des Bürgerrechtes vorwerfen könnte. Die Schilt oder Namen in den Zunfttafeln seien das Wortzeichen³⁾ des Bürgerrechtes. Der Rat versicherte ihn am 3. Februar 1697, wie früher seinen Vater, des Bürgerrechtes. Das Nichteinschreiben solle weder ihm noch seinen Kindern etwas am Bürgerrecht schaden, und wenn er befreit sei, habe man ihm auch in die Bötter zu sagen⁴⁾.

Bald zogen neue Wolken am Himmel auf, Hs. Jakobs zweitälteste Tochter hatte sich mit Felix Beügger, einem Landbarbier von Stammheim, ehelich versprochen, und nun wollte die „Gesellschaft zum Schwarzen Garten“ (Scherer und Barbieri) denselben nicht bei ihnen dulden. Wieder reichte Volmar ein Bittschreiben beim Räte ein. Dieser leitete es am 2. Juni 1697 zur Vernehmlassung an die löbliche Gesellschaft „zum Schwarzen Garten“ weiter⁵⁾, die ihrerseits in Basel Auskunft einholte. — Ratsherr Meister und Sechs, als Vorgesetzte der sämtlichen Wundärzte einer Ehrenzunft „zum goldenen Sternen“ in Basel, deckten das Vorgehen der Zürcher voll und ganz. Obschon so etwas bei ihnen nie vorgekommen sei, so könne man gleichwohl vernünftig urteilen, daß dergleichen einer in keinem ehrlichen Handwerk oder Gesellschaft könne geduldet werden, und wenn die Herren ihn ferner bei ihnen dulden täten, würden dieselben ohne Zweifel in ganz Deutschland und Schweizerland, wo man Zunftordnung

¹⁾ Wo im Nachstehenden über Hans Jakob III und den Fall Beügger keine andere Quellenangabe steht, ist es die oben Seite 36 angezogene Abschriftensammlung der Zentralbibliothek Mskr. L 435.

²⁾ Offenbar ein Irrtum, denn Hans Rudolf war 1639 gestorben! Möglicherweise war in diesen Jahren ein anderer H. R. Volmar eingeschrieben.

³⁾ Wortzeichen = Merkmal = Erkennungszeichen, ein auch sonst in der Rechtssprache häufiges, leider vieldeutiges Wort.

⁴⁾ StM 1697, I, S. 28 f.

⁵⁾ UM 1697, I, S. 126.

und Gebrauch hält, für ungültig gehalten..., ferner auch alle Handwerker veranlaßt, ihr Gespött mit ihnen zu haben.

Wie die Antwort der Scherer lautete, die man Volmar vorlas, ist unbekannt, man kann sich aber ein ungefähres Bild davon machen, wenn man sich „die gnädige Neigung meiner gnädigen Herren, ihm zu helfen“, vor Augen hält: Soferne Beügger keine Gesellen fördere, keine Lehrknaben auf- und abdinge, auch sich der Herren Chirurgorum Gesellschaft begeben täte, man ihm, seine Kunst im Lande auszuüben, die benötigte Hilfsband bieten und, falls sich einer Blutsverwandtschaft halb nach hiesiger Satzung eine unzulässige Heirat zeigte, man gnädige Dispensation erteilen, auch solche Vergünstigung bei andern löblichen Ständen zu erlangen, ihn recommendieren würde¹⁾.

Mit andern Worten, die Heirat mit der von Geburt unehrlichen Scharfrichtertochter übertrug die Unehrllichkeit nach der Ansicht des Rates auch auf den Gatten und die Kinder. Diese sollten weiterhin sich nur mit ihresgleichen verheiraten.

Damit gab sich Volmar nicht zufrieden. Eine Woche später, am 23. Juni, ist er erneut vor Rat, wo man ihm die Bedenken vorstellte, ihn aber gleichzeitig verstehen ließ, daß wenn er sich befreien wolle, die gnädigen Herren „Disposition“ hätten, gleich wie seinem Vater selig, zu willfahren. Doch müßte er persönlich mit seinem Sohne darum nachsuchen. Man wolle dann auch den Herren Chirurgen die Notdurft zureden und sie zu ihnen unnachteiliger „Connivenz“ verleiten²⁾.

Was doch ein Vater für seine Kinder alles tut! Wiederum eine Woche später, und Scharfrichter Meister Hans Jakob III. legt mit Erlaubnis des Rates seine Dienste nieder „wegen Leibes Krankheiten und abgenommenen Kräften, fürnehmlich seinen ehelich erzeugten vier ledigen Töchtern zu gutem“. Der Scharfrichter- und Wafenmeisterdienst wurde auf seine beiden Söhne, Hans Jakob IV. und Hans Konrad übertragen, in der Meinung jedoch, daß der jüngere erst zu Kräften kommen solle. Am selben 30. Juni 1697 sprach der Rat für Meister Hs. Jakob und seine unverheirateten Töchter die Befreiung aus, allerdings bedingt und auf „hiesige Botmäßigkeit beschränkt“.

¹⁾ UM 16. Juni 1697, I, S. 136 ff.

²⁾ UM 23. Juni 1697, I, S. 143.



Eine Enthauptung.
Zeichnung von Chorherr Joh. Jak. Wick (1522—1588).

Beügger ging noch weiter. Er ließ seine Frau vom Hofpfalzgrafen befreien und begehrte dann neuerdings Aufnahme in die Gesellschaft zum Schwarzen Garten. Dort forderte man eine Abschrift der Befreiungskunde, um auswärts anfragen zu können, ob diese genüge. Sie wurde ihnen gewährt; doch bestimmte der Rat ausdrücklich, daß die Ehre der Pfalz- und Hofgrafen nicht benachteiligt werden dürfe¹⁾; deshalb mußten sie die Schreiben vorgängig in der Kanzlei zeigen. Der Hofpfalzgraf Dr. Harder erfuhr rechtzeitig von der Sache und legte in Zürich Beschwerde ein. Diese wurde mit samt einem Bittschreiben der Chirurgen und dem Entwurf der Anfrage nach auswärts vor Rat vorgelesen, der daraufhin einhellig erkannte, daß man vom Verlauf obschwebenden Falles einen unparteiischen Bericht aufsehe, denselben zuerst den Beteiligten und nach deren Beliebung Herrn Dr. Harder vorzulegen habe, „umb damit ihme allen ungleichen Wahn auszunehmen“. Die Wahl der Reichsstädte, an die das Schreiben zu senden sei, stehe den Herren Chirurgen frei. Hans Jakob Volmar wurde allen Ernstes zugesprochen, daß er unterdessen das Geschäft unverändert ruhen lasse und Geduld trage²⁾.

Am 24. Februar 1698 gingen 4 Schreiben ab, nach Hamburg, Nürnberg, Frankfurt und Leipzig, um zu erfahren, wie es im römischen Reiche gehalten werde.

Der Leipziger Rat legte die Frage den dortigen Barbieren vor, „welche darvon ihre Gedanken dahin erstattet, daß sie sich zwar zu bescheiden wüßten, wie sowohl nach kaiserlichem gemeinen Reichsrecht, als auch nach hiesigem Landesrecht, die Nachrichter und deren Kinder nicht für anrücklich und unehrlich gehalten würden³⁾. Sieweilen aber in Dänemark, Schweden, den Seestädten und an anderen Orten, wo ihre Gesellen und die, so bei ihnen die Kunst gelernet, gemeinlich hinzureisen pfiegten, und von wo sie hinwiderum die meisten Gesellen erwarten müßten, eine andere Meinung eingeführt sei und daselbst die Nachrichter für unzünftig gehalten werden, so wäre daher nicht unzeitig zu besorgen, daß, wenn sie einen Bunftgenossen, der mit eines

¹⁾ UM 5. Februar 1698, I S. 32 ff.

²⁾ UM 17. Februar 1698 I S. 47.

³⁾ Der Rumpf der langatmigen folgenden Sätze ist gesperrt und gibt im Zusammenhang gelesen den Sinn.

Nachrichters Tochter sich verheiraten täte, unter sich leiden und als ein Mitglied ihrer Innung behandeln sollten, nicht allein ihre Gesellen und Lehrlinge an gemeldten Orten, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne vielerlei Schwierigkeiten und Bestrafung zugelassen, sondern sie fernerhin auch keine Gesellen mehr erlangen und dergestalt um ihre ganze Nahrung und Wohlfahrt kommen würden, welches zu verhindern weder die Aufhebung des Dienstes, noch erfolgte Freisprechung (durch den Zürcher Rat), noch des Comitis Palatini Legitimierung (Befreiung durch den Hofschatzgrafen) zulänglich sein dürften, dieweil auswärtige Orte sich daran nicht kehren, noch dieselben als gültig anerkennen möchten.

Etwas anderer Auffassung der Rechtslage waren die Nürnberger Chirurgen; sie wollten zwar den *Modum Legitimationi* „an seinem verfänglichen Ort gestellt sein lassen“: Es werde aber auf ihrer Profession niemals erhört worden sein, daß einer an solch eine Person sich verheiratet habe, welche, ihrer Eltern Condition nach, *ex eadem ratione* zu heiraten, wie auch zur Erlernung eines ehrlichen Handwerkes für unfähig, in dem extraktsweis abschriftlich hierbei gehendem Reichs-Concluso de Anno 1671 von ihrer kaiserlichen Majestät und den gesamten Churfürsten und Ständen des heiligen Reichs war deklariert worden. Und es würde, wenn schon um der *contra Constitutiones Imperii* ernannten Beüggers Eheweib angediehenen Legitimation willen, das vorhergehende, auf dessen Exklusion von der Barbierkunst abzielende obrigkeitliche Conclusum rescindiert werde, Beügger, dessen Kindern und Gelehrten und auch denjenigen, die selbige neben sich passieren lassen, viel Ungelegenheit zuwachsen und dieselben nirgends im Reich als tüchtig erkennt, oder die bei ihnen Servierten und Gelehrten in Condition genommen werden.

Hamburg antwortete, es sei fast weltkundig, daß Scharfrichter- und Wafenmeisterkinder gar nicht fähig seien in Aemter (= Bünfte) und Gilden zu kommen, gelitten oder geduldet zu werden. Habe der Vater auch den Scharfrichterdienst aufgegeben, so sei sie doch in diesem Stande gezeuget worden, sei und bleibe eines Scharfrichters Tochter. Gleich wie die Nürn-

berger, sind sie von der Wirkung der hofpfalzgräflichen Befreiung recht wenig überzeugt. Eine Aufnahme Beüggers, meinen sie, würde dem Collegium Chirurgorum unfehlbar zu einem großen Praejudiz gereichen und ihre Gesellen und aus-
gelernten Jungen anderwärts nicht angenommen werden.

Ähnlich lautete die Antwort Frankfurts.

Es handelte sich für die Zürcher Chirurgen ja nicht um eine juristische Streitfrage, und auch dem Räte konnte es seit der rechtlichen Loslösung vom Reiche im Grunde genommen gleichgültig sein, wie man bei uns die Befreiung durch den Hofpfalzgrafen auffaßte. Wichtig war, was für eine Stellung man im Reiche draußen, mit dem man im Zunftwesen noch eine Einheit bildete, in dem die Zürcher Gesellen oft einen Teil ihrer Lehr- und Wanderjahre verbrachten, und aus dem viele zu uns kamen, einnahm. In diesem Punkte waren alle Antworten einig: Eine Aufnahme Beüggers komme nicht in Frage. So kann uns die Ratserkenntnis, die den Fall endgültig erledigte, nicht verwundern: Auf verlesene Antwortschreiben von Hamburg, Frankfurt, Nürnberg und Leipzig betreffend Meister Felix Beügger, des Barbiers von Stammheim, begehrte Aufnahme in das Collegium, deren Herren Chirurgorum, ward in Ansehung der Sachen... von beiden Räten am 30. April 1698 einhellig erkannt, daß gedachter Beügger von seinem Begehren ab und zur Ruhe gewiesen, also, daß er allein für seine Person die erlernte Kunst üben, darbei keine Knaben lehren, noch Gesind fördern mögen solle¹⁾.

Dieser Spruch war nicht ohne Rückwirkung auf Hans Jakobs III. Stellung. Erinnern wir uns, daß man ihn im Februar 1697 seines Bürgerrechtes versichert hatte und zu gleicher Zeit versprochen, daß wenn er befreit sei, man ihm auch in die Bötter sage. Ende Juni selben Jahres noch wurde er tatsächlich befreit, das Versprechen aber zerschellte am Widerstand der Konstaffel. Anfänglich war sie noch ganz unentschlossen, wie sie sich verhalten solle. Vor Weihnachten 1697 berief man ihn beim hohen Eid zum Meisterbott (Wahl der Konstaffelherren). Als er erschien, ließ man ihn wissen, es sei jetzt nicht Zeit, ihn anzunehmen. Auf seine Beschwerde, man

¹⁾ UM 30. April 1698, I, S. 96 ff.

habe ihn doch beim Eid geboten, so solle man ihn auch zur Wahl lassen, schützten sie vor, sie haben Brief und Siegel nie gesehen. Er ließ eilends die Erkenntnis vom 3. Februar desselben Jahres holen, und nun sagten sie, sie hätten den Befreiungsbrief niemals gesehen. Während er denselben holte, war man zur Wahl geschritten und er mußte mit Schimpf wieder abziehen. Daraufhin klagte Volmar und die Vorgesetzten der Zunft erreichten einen Aufschub bis zum nächsten Vott. Dort wiederum warf man Volmar vor, er wohne ja noch im Hause, welches zum Dienst gehöre und benütze den zum Dienst gehörigen Kirchenstuhl¹⁾. Volmar gab Haus und Kirchenstuhl auf und zog in die Stadt in das Haus seines Vaters selig. Wie er sich nun wieder an die Konstaffel wandte, beschloßen die Vorgesetzten nach langem Hin und Her endlich ihn überhaupt nicht aufzunehmen.

Volmar wandte sich erneut an den Rat, und dieser beschloß am 13. April 1698, es solle, wenn er keinen Nutzen und Interesse am Wafenmeisterdienst habe, bei der alten Erkenntnis bleiben. Weigere sich die Konstaffel weiterhin, so werde man darum Tag vor Rat und Bürger ansetzen zu beidseitigem Verhör in contradictorio.

Die Konstaffel reichte darauf am 30. April, dem Tage, an dem Beügger endgültig abgewiesen wurde, eine Vorstellungsschrift wider die Annahme Meister Jakob Volmars ein. Sie beruft sich darin auf die Fassung der Urkunde vom 30. Juni 1697, wo es heißt, daß die Befreiung ohne Benachteiligung anderer Verbürgerter und Landleute geschehen solle. Die verlangte Eintragung in die Zunfttafel übersteige dieses Verlangen jedoch stark. Dann wird auf den Fall Beügger hingewiesen, der seinerzeit (wie oben ausgeführt) auch nicht in die Gesellschaft der Chirurgen aufgenommen wurde. Dort handelte es sich aber nur um den Schwiegersohn des Scharfrichters, während hier bei ihnen um diesen selbst. „Und so eine unschuldige Tochter auf solche Weise ihren Ehemann ent-

¹⁾ Es war Sitte in reformierten, wie in katholischen Gegenden, daß der Scharfrichter an einem abgelegenen, schwer sichtbaren Orte in der Kirche seinen Platz hatte. Man beachte bei der Beurteilung dieser Tatsache, daß feste Kirchenörter (vgl. Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechtes, 8. Aufl., S. 365) also besondere Sitze infolge des steten Kirchenbesuches (nicht nur an hohen Festtagen!) ganz allgemein üblich waren.

gäste, wie könne doch die Quelle, oder der Vater dieses jus praejudicii hiervon immer gelediget heißen.“ Ferner würden durch die Einschreibung in die Zunfttafel nicht nur die in die Konstaffeltafel eingeschriebenen Fürsten, Grafen, Praelaten, ansehnliche Geschlechter und ehrliche Mitburger, sondern die ganze Kommune stark beschwert, der ganze löbliche Stand und Burgerschaft vernachtheiligt und besleckt. Sie befürchten viel und versteigen sich dazu, glaubhaft zu machen, daß daraus „ganz leichtlich allerhand Gezänk, ja Mord und Todschlag erfolgen möchte“. Als greifbarsten Grund wird der „Befürchtung“ Ausdruck gegeben, die geschenkten Handwerke könnten in der Fremde nicht mehr fortkommen, oder sie müßten in eine andere Zunft eintreten.

Auch Volmar reichte eine Schrift ein, in der er den ganzen Hergang, den wir bereits kennen, erzählt. Neu ist einzig der Hinweis, daß seines Großvaters Bruder, Hans Jakobs Sohn¹⁾ auch einmal an einer gewissen Person in der Hauptgrube selbst Hand angelegt habe und dennoch sei er ohne Widerspruch erst auf der Konstaffel, hernach auf der löblichen Zunft „zum roten Adler“ (Zimmerleuten) angenommen und wie ein anderer ehrlicher Zünfter gehalten, ebenso sei sein Vater 1687 von den gnädigen Herren befreit und sofort in die Gesellschaft berufen worden.

Auf Volmars Betreiben wurde auf den 12. Mai Tag vor Rat und Burger angesetzt. Sei es um die Sache zu verschleppen, sei es, daß die Konstaffel Volmar dermaßen verachtete, sie erklärte, sie wolle nicht in contradictorio gegen ihn auftreten. Und wirklich, der Rat beschließt, daß „besagter Hans Jakob Volmar seine Angelegenheit durch einen stellenden Redner oder durch eine schriftliche Supplication fürtragen lassen solle²⁾“.

Die Bittschrift, die Volmar nun abfaßte, dürfte, nach Länge und Inhalt zu schließen, kaum von ihm allein stammen. Zum Teil ist sie Wiederholung, zum Teil Hinweis auf die kürzlich abgefaßte. Sie greift zur Begründung seiner Ansprüche richtigerweise auf die Erkenntnis vom 31. Januar 1672 zurück, in dem seinem Vater und dessen Kindern das Bürger-

¹⁾ Hans Heinrich geb. 1618, gest. 31. März 1675.

²⁾ UM 12. Mai 1698, I, S. 108 ff.

recht zugesichert worden. In einem geschichtlichen Abschnitt stellt er fest, daß man vor seiner Zeit die Scharfrichter nicht derart gescheut habe. Als Beleg führt er an, daß vor Zeiten adelige und andere ehrliche Geschlechter löblicher Konstaffel sich keine Gedanken gemacht haben, ihre Ehrenschilder (Wappenglascheiben) in des Meisters Haus zu verehren, wie deren noch heutigen Tages gezeigt werden können, nämlich Junker Kaspar Schmid, Vortrager des Stadtbanners, Hans Jakob Selbler, Antoni Eberhard, Hans Jakob Götschi und Hans Heinrich Rüing. Er weist ferner auf die andere Stellung der „Hinrichter“ im alten Testament¹⁾ hin: Deut. 17. Exod. 32, Joh. 7., 1. Sam. 15. Auch im übrigen führt er Beispiele aus der Geschichte an: wie es in England Brauch gewesen sei, daß die nächsten Blutsverwandten des Uebeltäters bei der Hinrichtung selbst mit Hand anlegen mußten usw. Ein kennzeichnendes Licht wirft es auf die Konstaffel, wenn er behauptet, die Edelleute hätten seinen Vater nur aufgenommen, um die geschenkten Handwerke aus der Gesellschaft abzuhalten, doch habe dies nichts versangen, diese hätten sich an seinem Vater nicht gestoßen.

Am 16. Juni 1698 brachte Ratsredner Albrecht im Großen Räte obige angelegentliche Bittschrift nebst Befreiungsbrief und andern Ratserkenntnissen ein. Die Konstaffel verlangte sein Abtreten und eröffnete darauf ihre Ansichten. Es wurde beschlossen, daß innert Monatsfrist dem Redner auf Ansuchen durch die Kanzlei die Gründe der Konstaffel übermittelt und dann die Sache zu endlicher Entscheidung wieder an Rät und Bürger gebracht werde²⁾. Wer nun glaubte, daß es zum endgültigen Entscheid komme, wurde enttäuscht. Hans Jakob ließ in einer weitläufigen Bittschrift am 15. September 1698 durch Ratsredner Albrecht die Gründe der Konstaffel beantworten. Nach seinem Abtreten gab man dieser nochmals Gelegenheit zu einer Erwiderung, worauf der Große Rat einhellig beschloß: „daß gedachter Hans Jakob Volmar, gleich seinen Vorfahren, als ein Bürger zur Konstaffel (dahin er Steuer und Bräuche zu geben schuldig) zünftig heißen, also:

¹⁾ Was Joh. 7 zu bedeuten hat, bleibt wohl ungewiß; vielleicht ein Lesfehler? In der Stuttgarter Lutherbibel läßt sich keine passende Stelle finden.

²⁾ UM 16. Juni 1698, I, S. 145 ff.

daß, wann er oder jemand von den Seinigen sterben würde, solche von löblicher Konstaffel zur Kirche getragen werden¹⁾; demnach der erteilte Freiheitsbrief ihm dergestalten gedeihen, daß ihm und seinen befreiten Kindern der getragene Dienst weder schmäzlich noch aufheblich sein, das Begehren aber, die Bötter zu besuchen, zu mehren und mindern mögen und in die Gunsttafeln eingeschrieben zu werden, zehn Jahre lang eingestellt verbleiben solle²⁾. Noch jetzt bequeme die Konstaffel das Urteil nicht; sie nahm Anstoß an dem Wörtlein „künftig“; der Große Rat aber blieb diesmal hart und so schloß die Angelegenheit 10 Jahre lang.

Im November 1708 wendet sich Volmar erneut an die Konstaffel, die 10 Jahre seien nun verflossen, er wünsche jetzt Aufnahme in die Gunsttafeln und möchte in die Bötter geladen werden: „Der Respekt, welche gegen meine gnädigen Herren billich trage, meine öfter schwache Leibsdisposition und bekannte Berufsgeschäft, können Euch meine gnädigen Herren versichern, daß ich denselbigen mit vielem persönlichem Erscheinen nicht beschwerlich fallen sollte, auch in allem übrigen mich dergestalt aufführen würde, daß mich euer meiner gnädigen Herren Protektion und Gunst Gewogenheit versichern könnte.“

Er fand die Gewogenheit der Herren nicht, Kleine und Große Räte der Konstaffel beschlossen, man wolle dem Bott die Hintertreibung der Zulassung vorschlagen. Wenn die Sache dann vor Rat komme, sei der Ausstand³⁾ der Konstaffler abzuschlagen, mit der Begründung, es handle sich um eine Sache, die alle Günstige insgesamt berühre. Sollten die Herren dennoch auf dem Ausstand beharren, so möchten sie darum ersuchen, keinen Beschluß zu fassen, bevor die Angelegenheit nicht vor die Konstaffel gekommen sei. So geschah es denn auch am 3. Dezember, die Konstaffel mußte austreten, aber man wollte ihr Zeit gönnen, vor der endlichen Entscheidung durch den Rat, die Frage noch einmal der Ge-

¹⁾ Damit konnten sie jedenfalls auch auf einem burgerlichen Friedhof begraben werden. Nach Bluntschli: Memorabilia 1742, S. 520, wurden seit 1665 die Hinterläßen zu St. Leonhard begraben.

²⁾ UM 15. September 1698, II S. 66 ff.

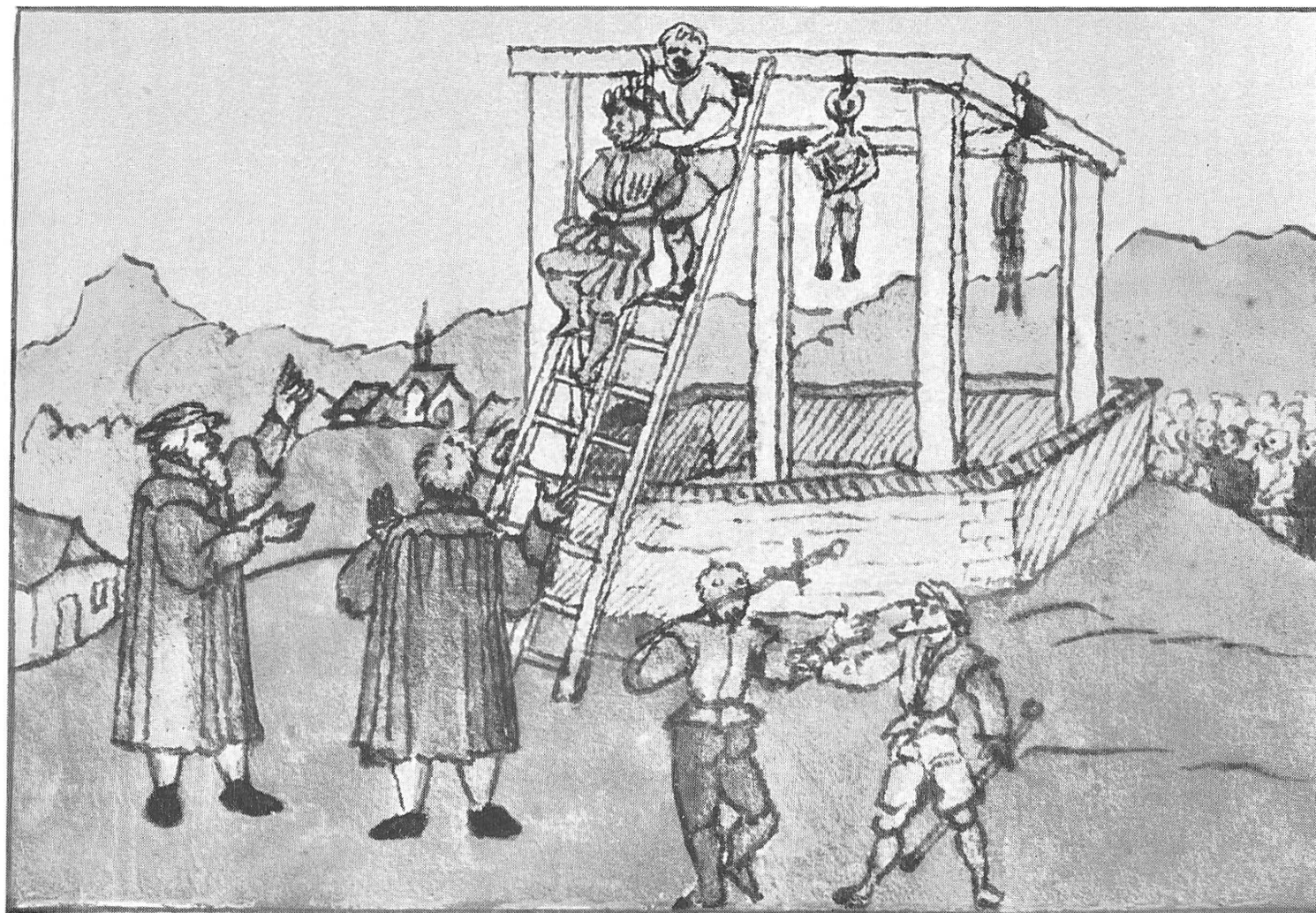
³⁾ Ausstand = Ausschließung von der Beratung und Abstimmung über Sachen, an denen man selbst interessiert ist.

samt Konstaffel vorzulegen. Nach Neujahr aber solle dem sich zuerst meldenden Teile „ohne weitere Verhinderung“ Tag gegeben werden. „Ohne weitere Verhinderung“ ein schönes Wort. Wie macht man es heute? Man arbeitet hinten herum und setzt dann eine Kommission ein! Genau so damals. Die Kleinen Räte der Konstaffel hatten zuerst die andern Räte vertraulich zu unterrichten. Darauf sollten die Ahtzehner nebst einigen von der adeligen Gesellschaft und andern, je zwei und zwei in die Häuser der Kleinen und Großen Räte beordert werden und ihnen im Namen der Konstaffel folgendes vortragen: Es sei am verstrichenen 3. Dezember vor Rät und Burger auf die Frage der Konstaffel keine Erläuterung und Antwort erteilt worden: 1. ob die limitierte Befreiung Volmars ohne Benachteiligung anderer Verburgerter und Landleute soweit gehe, daß er sich in irgendeiner Zunft vergesellschaften könne, wirklich niemandem nachteilig? 2. Ob der Zugang des Meisters weiterem Zuzug von andern Burgern unanstößig und unverhinderlich sein solle? Der Große Rat möchte aus seiner Mitte eine Kommission einsetzen, um darin die Frage erst beraten zu lassen.

Dieser willfahrte und setzte am 14. Januar eine Ehrenkommission ein, der von der Konstaffel obige zwei Punkte vorgelegt und nachdrücklich hervorgehoben wurde, ob nicht die Erkenntnis zugunsten der Barbierer vom 30. April 1698 auch den andern Zünften angedeihen zu lassen sei?

Volmar ließ es zu keiner Entscheidung mehr kommen. Er ahnte wohl, daß er bei der Lage der Dinge unterlegen wäre. Vielleicht hatte man es ihm gar nahegelegt, freiwillig zu verzichten. Am 31. Januar 1709 sprach für ihn vor Rät und Burgern Prokurator Hauptmann Hans Ulrich Nabholz¹⁾: Er möchte davon absehen, voll in die Konstaffel einzutreten, doch möge man ihm bewilligen, daß diese ihm das Konstaffelgeld und die Stubenhilfen abnehmen, und er in seiner Praxi Medicinae ungehindert fortfahren dürfe und mit und neben andern ehrlichen Leuten handeln und wandeln. Ferner wünscht er die Befreiung seines Sohnes Hans Konrad, dem der

¹⁾ Ueber diesen ausgezeichneten Mann, der es vom Schusterlehrling zum allgemein anerkannten Juristen gebracht hatte, vgl. G. von Wyß in: Allgemeine deutsche Biographie 23, 189.



Eine Erhängung.
Zeichnung von Chorherr Joh. Jak. Wick (1522—1588).

in seiner Unmündigkeit erteilte und bewahrte Dienst wiederum abgenommen worden.

Der Rat willfährte und erkannte, daß die Zunftlosigkeit Volmar nichts an seinem Bürgerrecht schaden solle. Hans Konrad wurde vom Dienste befreit und in seinen Rechten dem Vater gleichgestellt.

Am selben Tage¹⁾ noch faßte der Rat, im Bestreben, den ewigen Hänkereien ein Ende zu bereiten, den Beschluß, daß künftighin kein Scharfrichter mehr Bürger sein könne; Bürger hätten das Bürgerrecht aufzugeben, so sie das Amt anzutreten wünschen. Auch dürften sie keine burgerlichen Geschlechtnamen tragen.

Hans Jakob IV. war nun inzwischen ebenfalls amts-müde geworden und bat Ende 1711 um seine Entlassung. Der Rat erinnerte sich obigen Beschlusses und erkannte, daß derselbe den Bewerbern auf offener Laube vorgelesen werden solle²⁾. Ein Sohn der Zürcher Linie Volmar, der den Dienst hätte übernehmen sollen, war nicht vorhanden und so wählte der Rat am 5. Dezember 1711 den Scharfrichter Hans Rudolf II. Volmar aus der Winterthurer Nebenlinie. Bei seinen Nachkommen verblieb das Amt bis zu dessen Aufhebung. Von einer Aenderung des Namens wurde, „bis sich jemand beschweren wird,“ abgesehen.

Nicht lange ging es, schon am 21. Dezember³⁾, fand es der eben erst befreite nunmehrige Medicinae Practicus Hans Jakob IV. Volmar nötig, den Rat zu bitten, dem jetzigen Scharfrichter ein anderes Geschlecht zu geben. Die Angelegenheit sollte vor den Großen Rat gebracht werden. Augenscheinlich wurde aber Volmar mit seinem Begehren abgewiesen, denn von einer Aenderung des Namens zeigt sich keine Spur.

Hingegen erlangte Hans Jakob III. vom Kaiser die Umänderung seines Familiennamens in Schönenberger und am 4. Januar 1712⁴⁾ bittet er samt Sohn, Töchtern und deren Männer um Anerkennung und Zunftgenossame. Offenbar war man sich unschlüssig, was zu tun sei, und so war es sicher das einfachste, daß man das ganze Geschäft „aus erheblichen

¹⁾ UM 31. Januar 1709.

²⁾ UM 5. Dezember 1711.

³⁾ UM 21. Dezember 1711.

⁴⁾ UM 4. Januar 1712.

Ursachen“ für eingestellt erklärte¹⁾. Damit war auch der neue Name von der Stadt rechtlich nicht anerkannt, weshalb oft die Benennung mit „genannt Schönenberger“ erfolgte. Später suchte Hans Jakob wenigstens die Einschreibung im Bürgerbuch zu erlangen, was den Steinfels ja geglückt war. Aber man beschloß, daß „solches bis auf die dritte von ihm abstammende Generation oder Geschlecht eingestellt“ bleiben solle²⁾.

5. Zusammenfassung.

Von den Schicksalen der spätern Scharfrichter, die aus der Liste und der Geschlechtstafel zu ersehen sind, tritt meines Wissens keines mehr so stark hervor, daß sich eine Beschreibung lohnen würde. Am 13. Januar 1834 wurde die Stelle ohne jede Entschädigung an den damals lebenden Scharfrichter aufgehoben, der bald nachher aus Neger über eine solche Behandlung starb³⁾.

Wollen wir das Gesagte nun irgendwie zusammenfassen, so werden wir zwei Fragen zu beantworten suchen, nämlich ob und gegebenenfalls wie sich die Stellung der Scharfrichtersippen im Laufe der Zeit verändert hat und ob hier Zürich gegenüber andern Städten eine Sonderstellung einnimmt.

Dabei dürfen wir nicht übersehen, daß wir aus der Zeit vor 1600 nur spärliche, unmittelbare Quellen besitzen. Diese aber zeigen recht deutlich die Geringschätzung des Scharfrichters. So sagte 1479 ein Hans Wyssburger, gegen den der Richter und ein Korbmacher Zeugen sein mußten: „Es hette niemand's über ihn gesagt denn Hender, Hendersknecht und Hendersgefatter und die mit dem Hender essint und trunckind⁴⁾ und komme er iro sag halben umb Gelt, so hab in niemand's darumb gebrächt, denn Schelmen und meind Eydböswicht“⁵⁾. Das zeugt doch von einer ungeheuren Verachtung. Andererseits ist es sichtlich eine Besserstellung gegen-

¹⁾ UM November 1712.

²⁾ UM 9. August 1714. Die Schönenberger scheinen bald ausgestorben zu sein.

³⁾ Vogel, Memorabilia 531.

⁴⁾ Essen und Trinken galt als das Zeichen von Gemeinschaft mit jemand haben; es braucht nicht wörtlich gemeint zu sein.

⁵⁾ B VI 231, 193. Natürlich reichten die beiden Ehrverletzungsflage ein, denn ein Schelm und meineidiger Bösewicht brauchten sie nicht auf sich sitzen lassen.

über dem frühen Mittelalter, da ein Unehrllicher überhaupt nicht Zeuge sein konnte. 1538 wurde die Frage der Zeugenfähigkeit des Scharfrichters erneut gestellt und dahin entschieden, daß es auf den Charakter des jeweiligen Scharfrichters ankomme und man deshalb „keyn gewiß gsaß hierumb setzen möchte¹⁾“.

Leider kennen wir keinen Fall, bei dem im 15. oder 16. Jahrhundert in Zürich ein Scharfrichter oder Scharfrichternachkomme die Aufnahme in eine Zunft gefordert hätte. Blicken wir ein wenig nach Norden, so bietet uns Schaffhausen wenigstens für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Beispiel. Dort entließ man 1581 den Nachrichter Christoph R. und legte ihm nahe, sich in keine Gesellschaft zu begeben, der er zuwider sein möchte. Als er 1584 zu Augsburg mit seinen 2 Söhnen kaiserlich befreit wurde, nahm man sie sofort in den Burgerverband auf. Wie es dann aber die Erwerbung des Zunftrechtes bei den Rebleuten galt, gab es Lärm in der Burgerschaft, weshalb der Vater auf letzteres zu Gunsten seiner Söhne verzichtete²⁾.

Man sieht, verschlechtert hat sich die persönliche Stellung des Scharfrichters in Zürich kaum, in manchen (rechtlichen) Beziehungen eher gebessert, hingegen scheint, wie aus allem bisher Gesagten hervorgeht, mit Zuspizung des Begriffes „ehrlich“ durch die Zünfte, eine Verschlechterung der Stellung der Nachkommen einhergegangen zu sein. Man pfiff selbst auf kaiserliche Befreiungen, erklärte allerdings nie, man wolle sich selbst nicht daran halten, sondern regelmäßig, die andern würden sich doch nicht daran kehren.

Der Höhepunkt der Strenge war wohl im Anfang des 18. Jahrhunderts erreicht. Noch 1712 erklärte der Rat von Zürich auf eine Anfrage Winterthurs, wo ein Zimmermann, namens Hans Konrad Goldschmid die Tochter des zur Zeit im Dienste stehenden Scharfrichters Rudolf Volmar geheiratet hatte und den das Handwerk deshalb nicht mehr bei sich dulden wollte, anhand eines Gutachtens der Zürcher Zunft, daß

¹⁾ Schauberg: Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen I, 391. Damit war der Scharfrichter nur mehr der bei jedem Zeugen gestellten Frage der Glaubwürdigkeit unterworfen.

²⁾ Staatsarchiv Schaffhausen, Akten Nachrichters Ordnungen und Chronik der Stadt Schaffhausen, IV. Buch, S. 255

man ihn schon wegen der im Reiche reisenden Gesellen nicht in der Zunft belassen dürfe. Er solle für sich arbeiten, aber keine Lehrknaben annehmen¹⁾. Schon 1754 aber urteilte der Rat ganz anders. Als Heinrich Wüest, Besitzer der Mühle zu Höngg, eine Tochter des allerdings verstorbenen Scharfrichters geheiratet hatte (Ende 1752), befreite der Rat die Frau, bestätigte Wüest sein Bürgerrecht und erlaubt ihm eine beliebige Zunftgerechtigkeit zu erwerben, wo er dann völligen Genuß der burgerlichen Rechte und Freiheiten haben solle²⁾. 1774 erteilt der Rat Paulus Volmar, liberierter Scharfrichter von Winterthur, das Landrecht, worauf er sich zu Hegi einkauft³⁾. 1786 befreite er die zu Feuerthalen ansässigen Sohn und Tochter des Schaffhauser Scharfrichters Johannis selig und weist sie wegen des Burgrechts an die dortige Gemeinde und die Landvogtei Ryburg⁴⁾.

Und was das Verhalten Zürichs zur Scharfrichtersippe im Vergleiche zu andern Städten anbelangt, so haben wir aus zahlreichen Beispielen gesehen, daß es keineswegs eine Sonderstellung einnahm, vielmehr sich stark von der anderswo herrschenden Meinung beeinflusst zeigte. Wir dürfen daher die allgemeinen Ergebnisse dieser an sich auf Zürich beschränkten Arbeit als Spiegel der Verhältnisse in der Schweiz und in Deutschland auffassen.

¹⁾ UM 26. September, 5. Oktober 1712. Es war dies ein bewährtes Mittel. Wie wir oben sahen, wandte man es 1698 gegen Beügger an. Das älteste Beispiel liefert wieder das Staatsarchiv Schaffhausen. Dort ließ 1666 Felix Folmar seine Tochter Magdalene vom Hofpfalzgrafen zu Ulm befreien, da sie einen Metzger Hans Ulrich Meyer heiraten wollte. Zürich legte für seinen Bürger Fürbitte ein und wies auf das Beispiel Johannes Steinfels hin, der im gleichen Stande wie die Tochter geboren und dennoch 32 Jahre lang schon in die Zimmerleutenzunft einverleibt sei. (Vgl. UM 1. September 1666.) Dennoch wurde 1667, nachdem man zuvor in Straßburg angefragt hatte, der Metzger von Handwerk ausgeschlossen, ihm aber erlaubt, außer der Stadt auf der Landschaft zu mehgen.

²⁾ UM 21. November 1754.

³⁾ B VII 13, 51, und Notizensammlung Prof. Hegi.

⁴⁾ UM 30. September 1786.